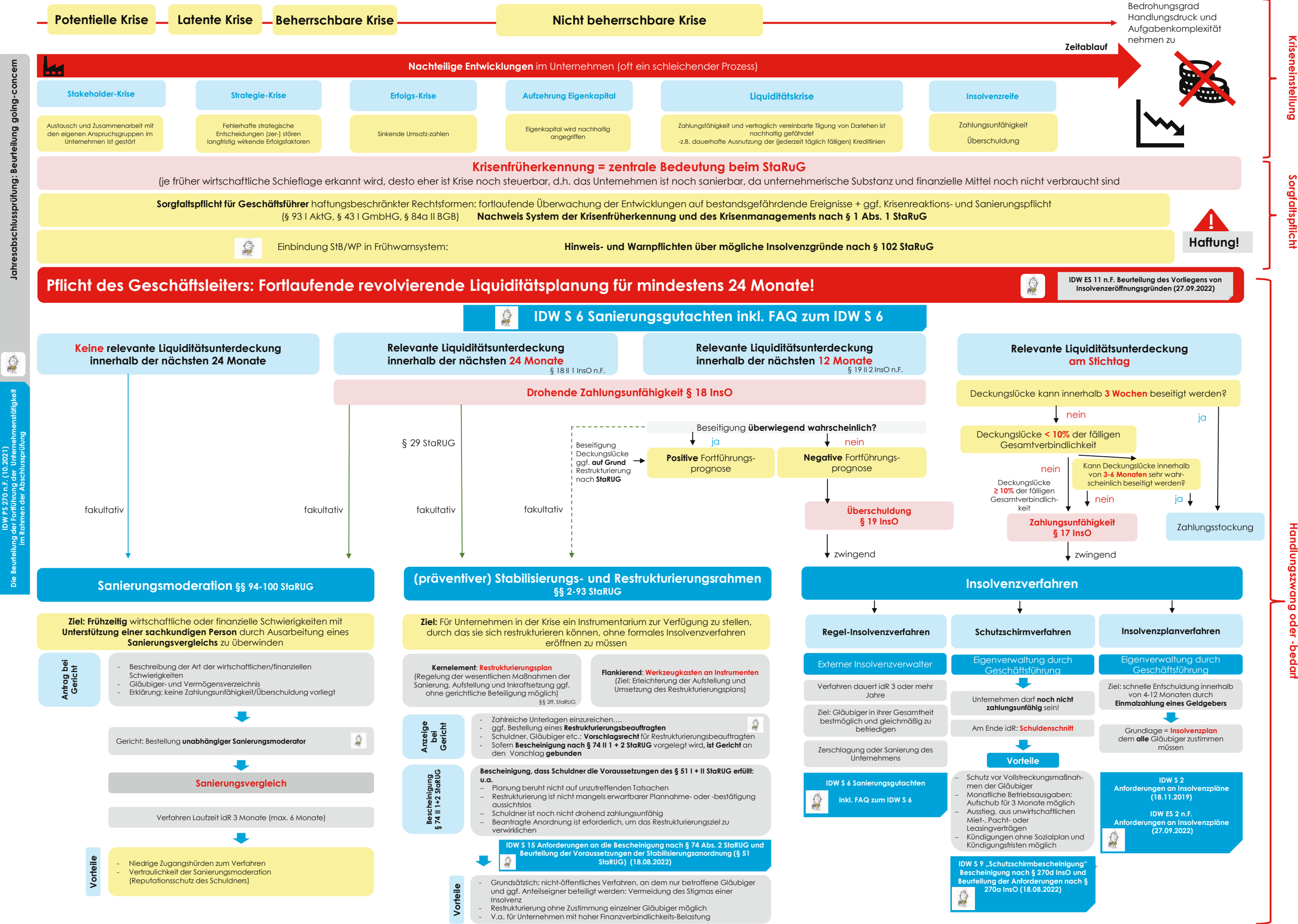
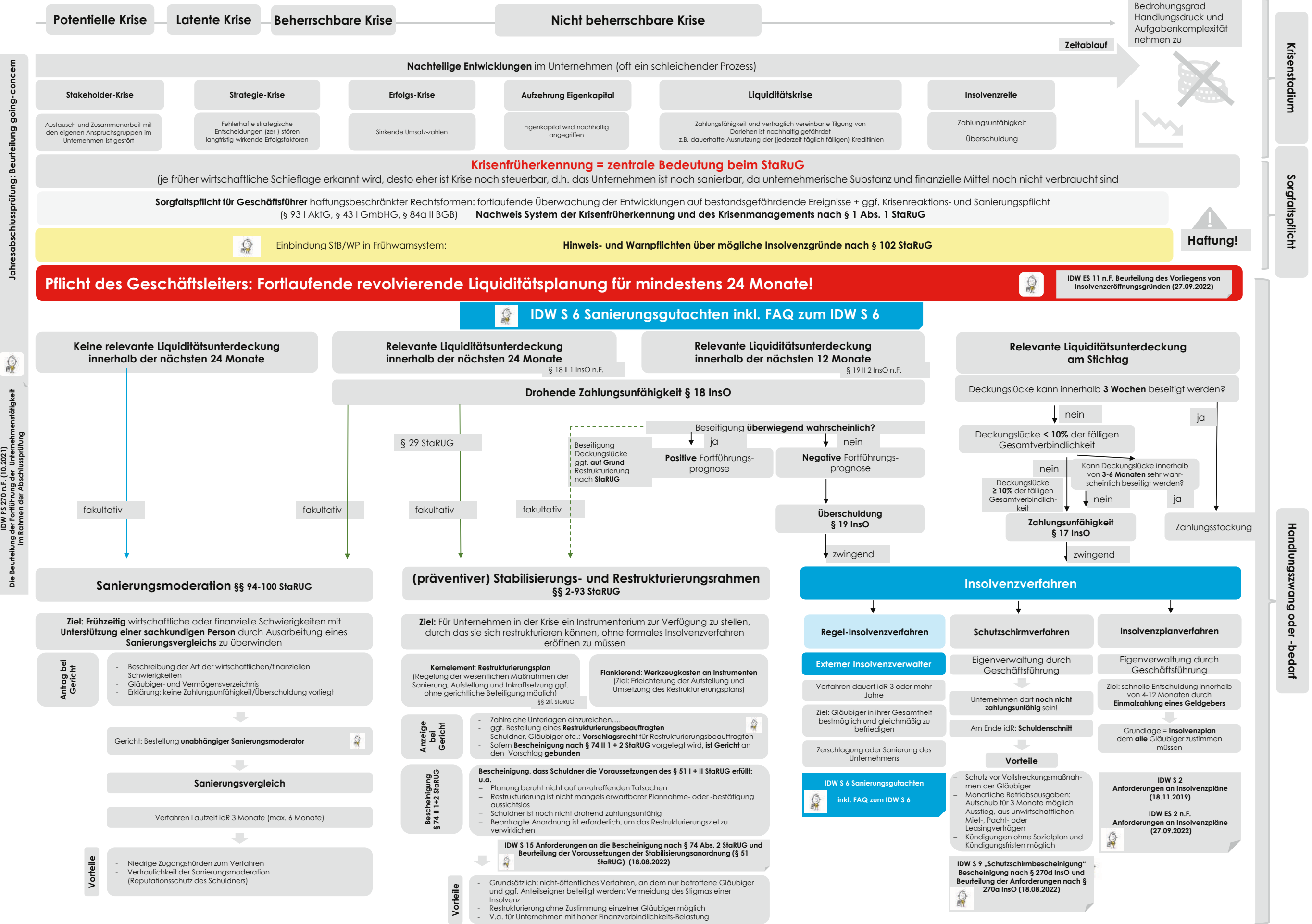




Stand: 01.08.2025



Stand: 01.08.2025

- 1 „Ich war / Wir waren beauftragt, das in voranstehendem Bericht dargestellte Sanierungskonzept für die XY-Gesellschaft zu erstellen. Das Sanierungskonzept wurde auf Grundlage des zwischen der Gesellschaft und mir / uns geschlossenen Auftrags, dem die berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 zugrunde liegen, erstellt.
- 2 **Ich habe meiner / Wir haben unserer Erstellungstätigkeit den IDW Standard: Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW S 6) zugrunde gelegt. Dieser IDW Standard legt die Grundsätze dar, nach denen Wirtschaftsprüfer Sanierungskonzepte erarbeiten.**
- 3 Im Rahmen meiner / unserer **Erstellungstätigkeit** habe ich / haben wir auf Basis meiner / unserer **Analysen der Ist-Lage und der Krisenursachen in Abstimmung mit den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft** vor dem **Hintergrund des Leitbilds des sanierten Unternehmens geeignete Sanierungsmaßnahmen erarbeitet** und die **Auswirkungen der ergriffenen und geplanten Maßnahmen in die integrierte Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung überführt.**
- 4 Die **gesetzlichen Vertreter** haben sich das **Sanierungskonzept und das dem Konzept zugrunde liegende Leitbild zu eigen gemacht.** Bei ihnen liegt die **Verantwortung** für die **Umsetzung, kontinuierliche Überwachung und Fortschreibung des Sanierungskonzepts.** Aufgabe der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft war es, mir / uns **die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.**
- 5 Auf die beigefügte Vollständigkeitsklärung wird verwiesen. Ergänzend haben wir / uns **die gesetzlichen Vertreter erklärt, dass sie beabsichtigen und in der Lage sind, die zur Sanierung erforderlichen und im Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.**
- 6 **Auftragsgemäß** war es **nicht** meine / unsere Aufgabe, die dem **Sanierungskonzept zugrunde liegenden Daten nach Art und Umfang einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO (z. B. einer Jahresabschlussprüfung) zu prüfen.** Ich habe / Wir haben hinsichtlich der in das Sanierungskonzept eingeflossenen wesentlichen Daten **Plausibilitätsbeurteilungen** durchgeführt.
- 7 Die dem Konzept beigefügte integrierte **Planung weist künftige Liquiditätsüberschüsse und zum Ende des Betrachtungszeitraums ein positives Eigenkapital aus.** Das Sanierungskonzept beschreibt die **für eine positive Fortbestehensprognose und darüber hinaus die für die Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit der ... [Mandant] erforderlichen Maßnahmen.**

8 Im Rahmen meiner / unserer Tätigkeit bin ich / sind wir zu der **abschließenden Einschätzung** gelangt, dass aufgrund **der im vorliegenden Sanierungskonzept beschriebenen Sachverhalte, Erkenntnisse, Maßnahmen und plausiblen Annahmen das Unternehmen bei objektiver Betrachtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit saniert werden kann.**

9 Dabei fanden insbesondere folgende Rechtsprechungsgrundsätze Anwendung:

- Das Sanierungskonzept geht von den **erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten des Unternehmens** aus und ist durchführbar.
- Mir / uns **haben die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen des Unternehmens vorgelegen**. Die Geschäftsführung hat mir / uns dies in einer **Vollständigkeitserklärung** bestätigt.
- Das Sanierungskonzept enthält eine **Analyse der wirtschaftlichen Lage** des Unternehmens im Rahmen seiner Wirtschaftsbranche und erfasst die Krisenursachen.
- Das Sanierungskonzept beurteilt die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zutreffend**.
- Das Sanierungskonzept enthält eine **positive Fortbestehensprognose**.
- Das Sanierungskonzept zeigt auf, dass das Unternehmen **objektiv sanierungsfähig ist** und die für seine Sanierung konkret in Angriff genommenen **Maßnahmen insgesamt objektiv geeignet sind**, das **Unternehmen in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren**.
- Das Sanierungskonzept belegt, dass nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen **die Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit wiederhergestellt werden kann**.
- **Das Management hat bestätigt, das vorliegende Sanierungskonzept umzusetzen.**

Grundlagen, Regulierung und Verantwortung im Umgang mit KI

Ziel der Kompetenzschulung:

Die KI-Kompetenzschulung vermittelt das nötige Fachwissen und die erforderliche Expertise, um die Entwicklungen rund um

Künstliche Intelligenz sicher einzuordnen und **fundierte Entscheidungen** zu treffen.

Sie lernen,

- **wie KI funktioniert,**
- welche **Arten** es gibt und
- welche **Chancen, Risiken und rechtlichen Rahmenbedingungen** für Ihr Arbeitsumfeld relevant sind.

Sie verstehen die technischen Grundlagen von KI

Sie kennen die rechtlichen Vorgaben

Sie schaffen vor dem Hintergrund der beruflich allgegenwärtigen KI Orientierung für Ihr Team und Ihre Organisation

So können Sie mitreden und mitgestalten! – Das „MUSS“ für Berater, Prüfer und jeden Akteur in der Wirtschaft.

Id erstellt mit ChatGPT 4o – 01.07.2025

Stand: 01.08.2025

KI-Kompetenzschulungen gemäß Art. 4 EU AI Act – inkludiert in UWP 1 bis UWP 3 2025

Übersicht Tagesordnungspunkte UWP 1 2025	
I. Fachlich Anspruchsvolles Wissen zur Rechnungslegung UND Prüfung	
1. KI aus dem Blickwinkel des Wirtschaftsprüfers	
2. Überschuldung nach §19 InsO rechtzeitig erkennen: Normative Vorgaben (IDW S 11) und Praxishinweise	
3. Unternehmensbewertung 2025: Die sechs wesentlichen Neuerungen des IDW ES 1 n.F.	
II. Neues Zu Den Berufspflichten In der WP-Praxis (WPO, BS WP/VBP, GWG, ...)	
4. Praxisbezogenes Update zu den relevanten Geldwäsche-pflichten in der WP-Praxis	
III. Praktikerwissen Prüfungswesen	
5. Neue Pflichten für den eingebundenen Teilbereichsprüfer ge-genüber dem Konzernabschlussprüfer (ISA [DE] 600)	
Mittagspause	
IV. Neues und Aktuelles Prüfer-Know-How zur Prüfung	
6. Nutzung von öffentlichen Informationsquellen zur Steigerung der Prüfungsqualität	
7. Schwerpunkte der WPK-Abschlussdurchsicht 2025: Neuralgische Punkte für Abschlussprüfer	
8. Nuancen bei der Testatsformulierung: Update für Abschluss-prüfungen	
V. Praktikerwissen Rechnungslegung	
9. Lagebericht in der Praxis (Teil 1 von 3): Der Wirtschaftsbericht als Spiegel des Unternehmenserfolgs (360-Grad-Perspektive)	
10. Personengesellschaften im Fokus: Handelsrechtliche Rech-nungslegung bei Personengesellschaften (IDW RS FAB 7)	
11. Anhang in der Praxis: Angabepflichten zu den Geschäftsführerbezügen (§285 Nr. 9 HGB)	
KIKOM basic Teil 1 von 2 (1,5h)	
1	KI Kompetenzschulung „Grundlagen“ KIKOM basic [3 h] inkludiert in UWP 1 und UWP 2 2025

Übersicht Tagesordnungspunkte UWP 2 2025	
I. Fachlich Anspruchsvolles Wissen zur Rechnungslegung UND Prüfung	
1. Neue Anforderungen des IDW S 6 „Sanierungsgutachten“ aus dem Blickwinkel des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters	
2. Die Künstliche Intelligenz kommt – Notwendige Vorkehrungen und Maßnahmen in Ihrer WP-Praxis!	
II. Neues Zu Den Berufspflichten In der WP-Praxis (WPO, BS WP/VBP, GWG, ...)	
3. Der praktische Fall: Konkrete Fallstricke bei der Risikoanalyse der WP-Praxis nach dem GwG	
4. Neue Wege im Berufsbild des WPs: Die geplante WPO-No-velle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP	
III. Praktikerwissen Prüfungswesen	
5. Digitale Ordnung im Unternehmensalltag – Neuer ver-pflichtender Rechtsrahmen (EU DATA Act, DAS, DMA)	
6. Praxisrelevante rechtliche Aspekte im Umgang mit der KI (Datenschutz, Urheberrecht, Haftung)	
Mittagspause	
IV. Neues und Aktuelles Prüfer-Know-How zur Prüfung	
7. Blockchain-Technologie im Fokus wirtschaftsnaher Anwend.	
8. Financial Covenants (Teil 1 von 2) – Grundlagen, Ausprägun-gen und Bedeutung für Unternehmen	
9. Bilanzierung von Beteiligungen an Personengesellschaften (IDW ERS FAB 18)	
V. Praktikerwissen Rechnungslegung	
10. Zwischen Papierbergen und Datenbanken: Konkrete Auswir-kungen der geänderten Aufbewahrungsfristen (§ 257 Abs. 4 HGB) auf den Jahresabschluss	
11. Lagebericht – Im Fokus: Chancen und Risikoberichterstattung (§ 289 I S. 4 HGB)	
12. Ausgewählte Stolperfallen im Anhang: Die 10 häufigsten Feh-ler und deren Vermeidungsstrategien (§§ 284, 285 HGB)	
KIKOM basic Teil 2 von 2 (1,5h)	

Übersicht Tagesordnungspunkte UWP 3 2025	
I. Fachlich Anspruchsvolles Wissen zur Rechnungslegung UND Prüfung	
1. KI in der Wirtschaftsprüfung (Teil 1): Einsatzmöglichkeiten, Erfolgsfaktoren und Mindestanforderungen	
2. KI in der Wirtschaftsprüfung (Teil 2): Aktuelle Systeme – Von ChatGPT bis zu spezialisierten Prüfungstools	
II. Neues Zu Den Berufspflichten In der WP-Praxis (WPO, BS WP/VBP, GWG, ...)	
3. ...in fachlicher Disposition	
4. ...in fachlicher Disposition	
III. Praktikerwissen Prüfungswesen	
5. KI in der Wirtschaftsprüfung (Teil 3): Fallbeispiel – Wie der KI-Einsatz beim Mandanten die Abschlussprüfung verändert (KI in der Rechnungsprüfung bei der Tech GmbH)	
6.in fachlicher Disposition	
Mittagspause	
IV. Neues und Aktuelles Prüfer-Know-How zur Prüfung	
7.in fachlicher Disposition	
8. ...	
V. Neues und Aktuelles Prüfer-Know-How zur Prüfung	
9.in fachlicher Disposition	
10. ...	
11. ...	
12. ...	
KI Kompetenzschulung „Wirtschaftsprüfung“ KIKOM add-on audit [2 h] inkludiert in UWP 3 2025	
+	
Ergänzung um unternehmensspezifische bzw. kanzleiindividuelle KI-Richtlinie	
3	

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

Hiermit bestätigen wir

Herrn/Frau
Maxi Mustermann
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Musterweg 1
11111 Mustertal

die Teilnahme an folgender Fortbildung:

KI-Kompetenzschulung nach Art 4 (KI-VO) **– Grundlagen (Teil 1 von 2) –**

Ihre **bestätigte Fortbildungsdauer** beträgt **90 Minuten** [entsprechend 1,5 h].

(Hinweis: Dieser Teil der KI-Kompetenzschulung ist **inkludiert in Update Wirtschaftsprüfung 1/2025 (UWP 1 2025)**; eine gesonderte **Teilnahmebescheinigung für UWP 1 2025** für Zwecke des Qualitätsmanagementsystems, wurde Ihnen **bereits gesondert ausgestellt**.

KI-relevante Inhalte der Fortbildung: **KIKOM-Basic (Teil 1 von 2) – Basisschulung nach Art 4 (KI-VO)**

Themenbereich 1:

Grundlagen der künstlichen Intelligenz

- Definition und Funktionsweise von KI-Systemen
- Begriffsbestimmungen
- Generative KI für die Praxis
- Arten von KI und Anwendung

Themenbereich 2:

Risiken und Chancen der KI

- Trainingsdaten: Welcher Input steuert die Ergebnisse?
- Black-Box-Thematik
- Halluzinationen
- Nachvollziehbarkeit
- Umweltbelastung
- Effizienzsteigerung und Automatisierung

Die Veranstaltung wurde unter der fachlichen Leitung von

Herrn
Dipl.-Wirt.-Ing.
Alf-Christian Lösle
WP / StB / CPA

durchgeführt

Baden-Baden,
Bescheinigungsdatum

AUDFIT Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eckdatenblatt: KI-Kompetenzschulung für alle Mitarbeiter Ihres Hauses (z. B. aus Verwaltung, Steuerberatung, Rechtsberatung etc.)

Hinweis:

1. Zielgruppe:
 - Sekretärinnen,
 - Verwaltungskräfte,
 - alle fachlichen Mitarbeiter im Bereich Steuer
 - alle Teilnehmer von UWP light
2. Buchbar auf www.audfit.de, abrufbar vom 01.12.2025 bis 28.02.2026
3. Die Ausstellung einer **Teilnahmebestätigung** erfolgt automatisiert spätestens zum Ende des Abrufzeitraums.

KIKOM basic Teil 1/2 [1,5 h] + Teil 2/2 [1,5 h]		KIKOM add-on audit [2 h]
Teil 1/2 [1,5 h]: Grundlagen – KI verstehen ohne Technikstudium - inkludiert in UWP 1 classic -	Teil 2/2 [1,5 h]: Rechtliche und ethische Grundlage der KI-Nutzung - inkludiert in UWP 2 classic -	Einsatz von KI in der Wirtschaftsprüfung im Fokus - inkludiert in UWP 3 classic -
Themenbereich 1: Grundlagen der künstlichen Intelligenz • Definition und Funktionsweise von KI-Systemen • Begriffsbestimmungen • Generative KI für die Praxis • Arten von KI und Anwendung	Themenbereich 3: Die KI kommt - Vorkehrungen und Maßnahmen • Förderung von KI-Kompetenz nach Art. 4 EU AI Act • KI-Unternehmensrichtlinie	Themenbereich 5: KI in der Wirtschaftsprüfung • Zentrale Erfolgsfaktoren für die Einführung von KI • Aktuelle KI-Systeme von ChatGPT bis zu spezialisierten Prüfungstools • Praktisches Fallbeispiel: Wie der KI-Einsatz beim Mandanten die Abschlussprüfung verändert
Themenbereich 2: Risiken und Chancen der KI • Trainingsdaten: Welcher Input steuert die Ergebnisse? • Black-Box-Thematik • Halluzinationen • Nachvollziehbarkeit • Umweltbelastung • Effizienzsteigerung und Automatisierung	Themenbereich 4: Einführung in rechtliche Grundlagen • Digitale Datenstrategie der EU • Systematik EU AI Act – risikobasierter Ansatz • KI und Datenschutz • KI und Urheberrecht • KI und Haftung	
KIKOM basic [2 x 1,5 h] Premium Webinar OnDemand ab 01.12.2025 buchbar: www.audfit.de abrufbar ab 01.12.2025 bis 28.02.2026		KIKOM add-on audit [1 x 2 h] Premium Webinar OnDemand ab 01.12.2025 buchbar: www.audfit.de abrufbar 01.12.2025 bis 28.02.2026

Stand: 01.08.2025

Entwurf einer exemplarischen KI-Unternehmensrichtlinie – zur eigenen kanzleiindividuellen Ausgestaltung

Hinweis:

Sollten Sie anhand dieses Beispiels für Ihr eigenes Unternehmen Materialien verwenden wollen, wird empfohlen, diese **an die spezifischen Rahmenbedingungen, Strukturen und Bedürfnisse Ihres Unternehmens anzupassen**.

Es handelt sich um ein Muster, das keine Rechtsberatung ersetzen kann. Holen Sie im Zweifelsfall rechtlichen Rat ein.

1.	Vorbemerkung
	Eine KI-Richtlinie ist derzeit gesetzlich nicht vorgeschrieben , bietet aber hilfreiche Orientierung im verantwortungsvollen und sicheren Einsatz von KI im Unternehmen.
	Version 1.0 – gültig ab . . .
	Verantwortlich: Geschäftsführung und KI-Kompetenzbeauftragter
	Geltungsbereich: gesamte Kanzlei inkl. Verwaltung und Fachabteilungen
2.	Zweck der KI-Richtlinie
	Der Einsatz von KI bietet neue Chancen, erfordert aber – wie jede Technologie – einen verantwortungsvollen und kontrollierten Umgang. Diese KI-Richtlinie dient der geordneten, transparenten und verantwortungsvollen Nutzung von KI-Technologien innerhalb unserer Praxis.
	Ziel ist es, die rechtlichen Anforderungen, insbesondere aus der EU KI-Verordnung , der DSGVO sowie den Berufsrundsätzen für WP einzuhalten und gleichzeitig die Effizienz und Qualität unserer Prüfungs- und Beratungsleistungen zu steigern.
	Gleichzeitig sind alle Mitarbeitenden dazu aufgefordert, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit über aktuelle Entwicklungen, Risiken und Best Practices beim Einsatz von KI-Tools zu informieren. Auch bei Einsatz von KI bleibt es die persönliche Verantwortung der Mitarbeitenden, rechtliche, fachliche und technische Fehler sowie Qualitätsmängel zu vermeiden – so als wäre die Leistung ohne Unterstützung durch KI erbracht worden.
3.	Geltungsbereich dieser Richtlinie
	Diese KI-Richtlinie gilt für • Alle Mitarbeitenden der WP-Praxis (inkl. Geschäftsführung, WPs, Prüfungsmitarbeitende, Rechtsabteilung, IT, Human Resources, Marketing, Sekretariat)
3.	Sorgfaltspflicht bei der Nutzung von KI-generierten Inhalten
	Mitarbeitende sind verpflichtet, alle durch KI-Tools erstellten Inhalte – etwa Texte, Bilder, Programmcode, Präsentationen oder Analysen – vor ihrer Nutzung im betrieblichen Kontext sorgfältig zu prüfen .
	Dies gilt insbesondere im Hinblick auf folgende Risiken:

Stand: 01.08.2025

	• Inhaltliche Fehler: Unvollständige, falsche oder irreführende Informationen. (Beispielsweise darf ein KI-generiertes Bild nicht als „echtes“ Foto ausgegeben werden, sondern muss entsprechend gekennzeichnet werden.) • Rechtliche Risiken: Verletzung von Urheberrechten, Datenschutzverstöße oder von Persönlichkeitsrechten. • Diskriminierende oder unangemessene Inhalte: z.B. durch voreingenommene Trainingsdaten • Sicherheitsrisiken: Verletzung Berufspflichten durch Offenlegung vertraulicher Informationen. • Die Verantwortung für die Qualität, Korrektheit und Rechtssicherheit der verwendeten Inhalte liegt – auch bei Einsatz von KI – bei den jeweiligen Mitarbeitenden. KI-generierte Inhalte dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung für betriebliche Zwecke verwendet, gespeichert oder weitergegeben werden.
4.	Datenschutz
	Beim Einsatz von KI-gestützten Anwendungen ist der Schutz personenbezogener Daten besonders zu beachten. Viele KI-Tools verarbeiten Daten auf Servern außerhalb der EU, oft ohne Einhaltung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eingegebene Informationen dauerhaft gespeichert, weiterverarbeitet oder für Trainingszwecke verwendet werden. Daher gilt:
	Es dürfen niemals personenbezogene Daten in KI-Tools eingegeben werden, insbesondere keine: • Namen von Kunden, Mitarbeitenden oder Geschäftspartnern • Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen • Kundennummern, Vertragsdaten oder interne Kennziffern • Bank- und Zahlungsdaten • Gesundheitsdaten oder Informationen über persönliche Lebensverhältnisse • Religion oder Staatsangehörigkeit • Zugangsdaten, Passwörter oder sonstige sicherheitsrelevante Informationen
	Die Einstellungen zur Datennutzung sind zu prüfen: Wenn das verwendete KI-Tool entsprechende Optionen anbietet, ist sicherzustellen, dass eingegebene Daten nicht für Trainingszwecke gespeichert oder weiterverwendet werden. Diese Einstellungen sind vor der Nutzung zu aktivieren.
5.	Verschwiegenheitspflicht
	Die Wahrung von Betriebsgeheimnissen und die Einhaltung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gelten uneingeschränkt auch bei der Nutzung von KI-gestützten Anwendungen. Mitarbeitende sind verpflichtet, keine vertraulichen oder geschützten Informationen in KI-Tools einzugeben, insbesondere dann nicht, wenn diese Daten auf externen Servern verarbeitet oder gespeichert werden könnten.
	Als vertraulich gelten insbesondere: •
6.	Zugelassene KI-Systeme
	Der Mitarbeitende verwendet bei der Arbeit und auf unternehmenseigenen Geräten ausschließlich die von der Geschäftsführung freigegebenen Programme, Apps oder Browser-Erweiterungen gemäß Anlage A.

	
7.	Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools
	Die Nutzung von KI-gestützten Tools kann in bestimmten Arbeitsbereichen eine sinnvolle Unterstützung bieten. Grundsätzlich gilt jedoch: Die persönliche und eigenverantwortliche Erbringung der Arbeitsleistung steht im Vordergrund. Der Einsatz von KI darf diese Verantwortung nicht ersetzen, sondern nur gezielt und unterstützend erfolgen.
	Beispiele für den zulässigen und unzulässigen Einsatz von KI-Anwendungen sind in Anlage B aufgeführt.
	Nicht (mehr) zulässige KI-Anwendungen lt. KI-Verordnung (EU) 2024/1689 (Anhang III, Hochrisiko) (Wortlaut wird in Anlage C wider gegeben): KI-Systeme fallen unter die Kategorie „ verbotene KI “ oder „ Hochrisiko KI “, wenn sie automatisiert Menschen bewerten, kategorisieren oder diskriminieren könnten. Beispiele: • Automatisierte Eignungsbewertungen auf Basis von Verhalten, Sprache, Aussehen • Systeme, die Entscheidungen treffen, ob ein Bewerber angenommen oder abgelehnt wird – ohne menschliche Kontrolle. • KI-gestützte Persönlichkeitsanalysen (z.B. „Social Scoring“ durch Unternehmen im Bereich Kundenbewertung, Personal) • Deepfakes ohne Offenlegung (Täuschung durch KI-generierte Inhalte) Diese Arten von Anwendungen sind nach der KI-Verordnung entweder verboten oder nur unter strengsten Auflagen erlaubt.
8.	Transparenz und Dokumentation von KI-gestützten Inhalten
	KI darf nur unter klarer Nachvollziehbarkeit und Dokumentation in prüferischen Arbeitspapieren, Prüfberichten oder Arbeitsergebnissen verwendet werden.
	1. Freigabe
	2. Kennzeichnungspflicht
	3. Dokumentation
9.	Haftung und Regelverstöße
	Die Nichtbeachtung dieser KI-Richtlinie , insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Vertraulichkeit, kann im Einzelfall arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Diese können – je nach Schwere des Verstoßes –

10.	Einhaltung der KI-Richtlinie
	Hiermit bestätigt der Mitarbeiter _____ (Vorname, Name, Abteilung) „Ich bestätige, dass ich die KI-Richtlinie gelesen, verstanden und akzeptiert habe. Ich verpflichte mich, die in der KI-Richtlinie enthaltenen Regeln und Hinweise bei der KI-Nutzung von KI-Systemen einzuhalten. Name: _____ Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anhänge:**Anhang A:** Erlaubte KI-Tools**Anhang B:** Zulässige und unzulässige Anwendung von KI-Tools**Anhang C:** Anhang III „Hochrisiko-KI-Systeme“ gemäß Artikel 6 Abs. 2“ der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13.06.2024 (Amtsblatt der EU 12.07.2024)

Stand: 01.08.2025

Schreiben der StBK zur Überprüfung der Einhaltung der GwG-Pflichten

#PH0013

STEUERBERATERKAMMER XXX

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Steuerberaterkammer | XXX

| Postfach | xyz

www.stbk-xyz

Datum
xx.01.2025

Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Ihr Schreiben vom xx.01.2025

Sehr geehrter

In Bezug auf den übermittelten Fragebogen und die beigelegte Risikoanalyse sowie die dort enthaltenen Eintragungen weisen wir erneut darauf hin, dass für Steuerberater nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GWG die Erstellung einer Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 GWG und die Vorlage bei der zuständigen Stelle (Steuerberaterkammer xyz) verpflichtend ist und Verstöße gegen diese Pflichten gemäß § 56 GWG Ordnungswidrigkeiten darstellen, welche mit einem Bußgeld von bis zu 1 Mio. Euro geahndet werden können.

Aus der zugesandten Risikoanalyse ist zwar ersichtlich, dass Sie grobe Risikoeinschätzungen vornehmen. Welches konkrete Risiko Sie jedoch grundsätzlich für bestimmte Mandatsbereiche festlegen, kann der Risikoanalyse nicht entnommen werden. Zudem ist aus der Risikoanalyse nicht ersichtlich, welche konkrete Bewertung für jedes einzelne Mandat bzw. für jeden einzelnen Mandatsbereich konkret vorgenommen wird. Ersichtlich aus der zugesandten Risikoanalyse ebenfalls nicht, wie viele Mandate in einen gemeinsamen Mandatsbereich fallen (z.B. 80 Baubetriebe, 100 Einkommenssteuermandate, etc.) und welches Risiko Sie den einzelnen Mandaten bzw. dem einzelnen Mandatsbereich zuordnen. Zudem sind keine Bewegungsgründe für Einordnung der Risikostadien ersichtlich. Eine grundlegende Risikobewertung aller Mandate stellt keine geeignete Begründung für die Einordnung des Risikostadiums dar. Zudem erschließt sich der Kammer die vorgenommene Kategorisierung der grünen und roten Farben nicht, wenn hinter den grünen Farben ebenfalls ein Kreuz mit „nein“ gesetzt wurde.

Bitte ergänzen Sie die zugesandte Risikoanalyse dahingehend, dass für uns erkennbar wird, welche Begründung für die Einschätzung des niedrigen, mittleren und hohen Risikos für jedes einzelne Mandat bzw. jeden einzelnen Mandatsbereich besteht. Ausreichend sind dafür kurze prägnante Angaben, welche jedoch einzelfallbezogen getroffen werden müssen.

Stand: 01.08.2025

Die benannten Verstöße gegen diese Pflichten stellen gemäß § 56 GWG Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu 1 Mio. Euro geahndet werden können.

Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Rechtslage und den von Ihnen gegebenen Antworten im Fragebogen bitten wir um Erläuterung, ob Ihrerseits tatsächlich keine der genannten Pflichten nach dem Geldwäschegesetz eingehalten wird und somit von der zuständigen Stelle Ordnungsgelder zu verhängen wären sowie um Übersendung einer aktuellen Risikoanalyse bis zum

xx. Januar 2025 (Erhalt plus 14 Tage)

Sollten wir innerhalb der Frist keine entsprechende Angabe Ihrerseits erhalten, muss diesseits davon ausgegangen werden, dass Sie in den genannten Fällen gegen das Geldwäschegesetz und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen verstoßen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Fallbeispiel zur Erstellung einer Risikoanalyse der Schmidt & Söhne WPG

#PH0015

1

Sachverhalt

Die Schmidt & Söhne Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH (kurz: WPG), mit

- Sitz in Heidelberg,
- besteht aus **2 Wirtschaftsprüfern, einem Steuerberater und 5 weiteren Mitarbeitern.**

Die WPG hat für Geldwäschezwecke eine Risikoanalyse durchzuführen.

Bereits **unterjährig** werden, insbesondere beim Zugang von neuen Mandanten, Risikobewertungen in einem Excel-Tableau durchgeführt.

2

Aufgabenstellung:

Aufgabe 1: Bitte kategorisieren Sie das Geldwäscherisiko für folgende Mandanten in:

- niedrig
- mittel und
- hoch

ein und begründen Sie Ihre Beurteilung kurz.

3

Mandant Nr. 3803 Global Trade Solutions Ltd

Geschäftsmodell:

Herr **Alexei Petrov** betreibt ein Import-Export-Unternehmen namens „**Global Trade Solutions Ltd.**“ mit Sitz in Deutschland.

Das Unternehmen handelt hauptsächlich mit Luxusgütern wie

- Schmuck
- Uhren und
- Kunstobjekten.

Ein Großteil der Geschäfte wird mit Partnern in seinem Heimatland **Russland** abgewickelt, das als **Hochrisikoland** für Geldwäsche gilt.

4

Mandant Nr. 3843 Dr. Sabine Müller

Dr. Sabine Müller wird mit ihrer umfangreichen Einkommensteuererklärung betreut, in der ihre

- Tätigkeit **Bundestagsabgeordnete** und
 - ihre Einkünfte aus mehreren Immobilien und Kapitalanlagen
- deklariert werden müssen.

Als **Mitglied des Finanzausschusses** hat sie Einfluss auf finanzpolitische Entscheidungen.

Stand: 01.08.2025

5 Mandant Nr. 3866 Green Build GmbH

Die **Green Build GmbH** ist ein mittelständisches Bauunternehmen, das sich auf Wohnbauprojekte in Deutschland spezialisiert hat.

Es arbeitet ausschließlich mit deutschen Geschäftspartnern und Subunternehmen zusammen, die nachweislich registriert und reguliert sind.

Die Kunden sind überwiegend

- öffentliche Einrichtungen oder
- börsennotierte Unternehmen.

Die Bezahlungen erfolgen ausschließlich mittels Banküberweisungen.

6 Mandant Nr. 3910 „Global Investments GmbH“

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Thomas Schmidt übernimmt eine Treuhandschaft für die neu gegründete Firma „**Global Investments GmbH**“.

Seine Aufgabe besteht darin, ein **Treuhandkonto** zu verwalten, auf dem **Investorengelder** für ein geplantes Immobilienprojekt gesammelt werden sollen.

Anteilseigner der Global Investments GmbH sind mehrere **Zwischenholdings** in unterschiedlichen Ländern, u.a. in Nordkorea.

7 Mandant Nr. 3954 „La Dolce Vita“

„**La Dolce Vita**“ ist ein italienisches Restaurant in Hamburg. Das Restaurant nimmt einen **Großteil der Zahlungen in bar** entgegen.

Obwohl das Restaurant oft leer erscheint, meldet es dem Wirtschaftsprüfer hohe Umsätze.

Der Inhaber Pietro G. verwendet eine **veraltete Registrierkasse** ohne fälschungssichere Software.

8 Mandant Nr. 4002 Hansen Im- und Export GmbH & Co. KG

Die WP-Kanzlei führt bei der **Hansen Im- und Export GmbH & Co. KG** die gesetzliche Abschlussprüfung durch.

Bei der Gewinnung des Verständnisses über das Geschäftsmodell fällt dem zuständigen Wirtschaftsprüfer Schmidt auf, dass die GmbH & Co. KG **mehrere Tochtergesellschaften in Hochrisikostaaen** hat.

Auch fällt ihm auf, dass trotz des Geschäftsmodells als Handelsunternehmen ungewöhnlich viele Transaktionen in bar abgewickelt werden. Der Geschäftsführer Heineken ist **gleichzeitig Abgeordneter im Landtag**.

9 Mandant Nr. 4010 „GreenTech Solutions AG“

Die WP-Kanzlei führt bei der **GreenTech Solutions AG** die gesetzliche Abschlussprüfung durch.

Die AG entwickelt und vertreibt **Softwarelösungen für erneuerbare Energien**. Die AG ist börsennotiert und operiert ausschließlich in Deutschland und Ländern der EU. Die Kunden sind überwiegend öffentliche Einrichtungen und Zahlungen erfolgen über regulierte Banken innerhalb der EU, ohne Bargeldtransaktionen.

Die AG verfügt über ein **robustes internes Kontrollsystem** und einen Geldwäschebeauftragten.

Aufgabenstellung:

Aufgabe 2: Tragen Sie Ihre gewonnenen Erkenntnisse in die **beiliegende tabellarische Risikoübersichten** ein (jeder Mandant erhält eine Zeile).

Aufgabenstellung:

Aufgabe 3: Überprüfen Sie anhand der ausgefüllten **zusammenfassenden Risikoanalyse**, ob sich Ihre **Erkenntnisse zu den unten angeführten Mandanten** dort wiederfinden lassen.

Ein inhaltlicher Abgleich zwischen der

- Einzelbeurteilung der Mandanten und Aufträgen (Aufgabe 1) mit der
- zusammenfassenden Risikoanalyse

ist geboten.

1

Sachverhalt

Die Schmidt & Söhnle Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH (kurz: WPG), mit

- Sitz in Heidelberg
- besteht aus **2 Wirtschaftsprüfern, einem Steuerberater und 5 weiteren Mitarbeitern.**

Die WPG hat für Geldwäschezwecke eine Risikoanalyse durchzuführen.

Bereits **unterjährig** werden, insbesondere beim Zugang von neuen Mandanten, Risikobewertungen in einem Excel-Tableau durchgeführt

2

Aufgabenstellung:

Aufgabe 1: Bitte kategorisieren Sie das Geldwäscherisiko für folgende Mandanten in:

- niedrig
- mittel und
- hoch

ein und begründen Sie Ihre Beurteilung kurz.

3

Mandant Nr. 3803 Global Trade Solutions Ltd

Geschäftsmodell:

Herr **Alexei Petrov** betreibt ein Import-Export-Unternehmen namens „**Global Trade Solutions Ltd.**“ mit Sitz in Deutschland.

Das Unternehmen handelt hauptsächlich mit Luxusgütern wie

- Schmuck
- Uhren und
- Kunstobjekten.

Ein Großteil der Geschäfte wird mit Partnern in seinem Heimatland **Russland** abgewickelt, das als **Hochrisikoland** für Geldwäsche gilt.

3a

Lösung: Geldwäscherechtliche Beurteilung: **Erhöhtes Geldwäscherisiko**

- Herkunft aus **Russland**: Land mit erhöhtem Korruptionsrisiko und mangelhafter Anti-Geldwäschegesetzgebung
- Handel mit **Luxusgütern**: können leicht als Wertaufbewahrungsmittel für illegale Gelder dienen
- **Grenzüberschreitende Transaktionen**: Erschweren Nachverfolgung von Geldflüssen.

4

Mandant Nr. 3843 Dr. Sabine Müller

Dr. Sabine Müller wird mit ihrer umfangreichen Einkommensteuererklärung betreut, in der ihre

- Tätigkeit **Bundestagsabgeordnete** und
 - ihre Einkünfte aus mehreren Immobilien und Kapitalanlagen
- deklariert werden müssen.

Als **Mitglied des Finanzausschusses** hat sie Einfluss auf finanzpolitische Entscheidungen.

4a

Lösung: Geldwäscherechtliche Beurteilung: Erhöhtes Geldwäscherisiko

- Dr. Sabine Müller gilt als politisch exponierte Person (PEP) gemäß § 1 Abs. 12 GwG; dadurch hat sie
 - Zugang zu sensiblen Informationen und Entscheidungsprozessen
 - Möglichkeit der Einflussnahme auf Gesetzgebung und Regulierung
 - Potenzielle Anfälligkeit für Bestechung und Korruption.

5

Mandant Nr. 3866 Green Build GmbH

Die **Green Build GmbH** ist ein mittelständisches Bauunternehmen, das sich auf Wohnbauprojekte in Deutschland spezialisiert hat.

Es arbeitet ausschließlich mit deutschen Geschäftspartnern und Subunternehmen zusammen, die nachweislich registriert und reguliert sind.

Die Kunden sind überwiegend

- öffentliche Einrichtungen oder
- börsennotierte Unternehmen.

Die Bezahlungen erfolgen ausschließlich mittels Banküberweisungen.

5a

Geldwäscherechtliche Beurteilung: Niedriges Geldwäscherisiko

- Das Unternehmen operiert **ausschließlich in Deutschland**, einem Land mit strenger Geldwäschegesetzgebung.
- Die **Kunden** sind überwiegend **öffentliche Einrichtungen** oder börsennotierte Unternehmen, die aufgrund ihrer Transparenz und Regulierung als risikoarm gelten.
- Zahlungen erfolgen ausschließlich über nachvollziehbare Banküberweisungen innerhalb Deutschlands.
- Das Bauunternehmen führt **keine grenzüberschreitenden Geschäfte** durch.

6

Mandant Nr. 3910 „Global Investments GmbH“

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Thomas Schmidt übernimmt eine Treuhandenschaft für die neu gegründete Firma „**Global Investments GmbH**“.

Seine Aufgabe besteht darin, ein **Treuhandkonto** zu verwalten, auf dem **Investorengelder** für ein geplantes Immobilienprojekt gesammelt werden sollen.

Anteilseigner der Global Investments GmbH sind mehrere **Zwischenholdings** in unterschiedlichen Ländern, u. a. in Nordkorea.

6a

Geldwäscherechtliche Beurteilung: Erhöhtes Geldwäscherisiko

- Die „Global Investments GmbH“ hat eine komplexe Eigentümerstruktur mit mehreren Zwischenholdings in verschiedenen Ländern, was die **Identifizierung** des **wirtschaftlich Berechtigten** erschwert.
- Ein Großteil der Investorengelder stammt aus Ländern
 - mit erhöhtem Korruptionsrisiko und
 - mangelhafter Anti-Geldwäschegesetzgebung (z. B. Nordkorea).
- Das geplante Immobilienprojekt weist Anzeichen eines sog. „**Share Deals**“ auf, bei dem ein erhöhtes Geldwäscherisiko festgestellt wurde.

7

Mandant Nr. 3954 „La Dolce Vita“

„**La Dolce Vita**“ ist ein italienisches Restaurant in Hamburg. Das Restaurant nimmt einen **Großteil der Zahlungen in bar** entgegen.

Obwohl das Restaurant oft leer erscheint, meldet es dem Wirtschaftsprüfer hohe Umsätze.

Der Inhaber Pietro G. verwendet eine **veraltete Registrierkasse** ohne fälschungssichere Software.

7a

Geldwäscherechtliche Beurteilung: Erhöhtes Geldwäscherisiko

- Durch die **Annahme von Bargeld** in erheblichem Umfang wird die Verschleierung von Geldflüssen erleichtert.
- Hohe Umsätze bei wenig sichtbarem Kundenbetrieb könnte ein **Indiz** für das Einschleusen illegaler Gelder sein.
- Die **veraltete Registrierkasse** ermöglicht eventuell Manipulationen der Einnahmen.

8

Mandant Nr. 4002 Hansen Im- und Export GmbH & Co. KG

Die WP-Kanzlei führt bei der **Hansen Im- und Export GmbH & Co. KG** die gesetzliche Abschlussprüfung durch.

Bei der Gewinnung des Verständnisses über das Geschäftsmodell fällt dem zuständigen Wirtschaftsprüfer Schmidt auf, dass die GmbH & Co. KG **mehrere Tochtergesellschaften in Hochrisikostaat**en hat.

Auch fällt ihm auf, dass trotz des Geschäftsmodells als Handelsunternehmen ungewöhnlich viele Transaktionen in bar abgewickelt werden. Der Geschäftsführer Heinecken ist **gleichzeitig Abgeordneter im Landtag**.

8a

Geldwäscherechtliche Beurteilung: Erhöhtes Geldwäscherisiko

- Die KG hat **mehrere Tochtergesellschaften** in Ländern mit mangelhafter Geldwäschegesetzgebung.
- Auffällige Transaktionsmuster durch ungewöhnlich **viele Bargeschäfte**.
- Geschäftsführer ist eine **politisch exponierte Person**, was zusätzliche Sorgfaltspflichten erfordert.

9

Mandant Nr. 4010 „GreenTech Solutions AG“

Die WP-Kanzlei führt bei der **GreenTech Solutions AG** die gesetzliche Abschlussprüfung durch.

Die AG entwickelt und vertreibt **Softwarelösungen für erneuerbare Energien**. Die AG ist börsennotiert und operiert ausschließlich in Deutschland und Ländern der EU. Die Kunden sind überwiegend öffentliche Einrichtungen und Zahlungen erfolgen über regulierte Banken innerhalb der EU, ohne Bargeldtransaktionen.

Die AG verfügt über ein **robustes internes Kontrollsystem** und einen Geldwäschebeauftragten.

9a

Geldwäscherechtliche Beurteilung: Niedriges Geldwäscherisiko

- Die AG unterliegt als **börsennotiertes Unternehmen** strengen Transparenzvorschriften.
- Das Unternehmen operiert **ausschließlich in Deutschland** und der EU (Länder mit strenger Geldwäschegesetzgebung).
- Alle **Transaktionen erfolgen ohne Bargeld** und sind transparent.
- Kunden vorwiegend **öffentliche Einrichtungen** mit geringem Risiko.
- Gute **Compliance-Strukturen** etabliert.

Aufgabenstellung:

Aufgabe 2: Tragen Sie Ihre gewonnenen Erkenntnisse in die **beiliegende tabellarische Risikoübersichten** ein (jeder Mandant erhält eine Zeile).

Aufgabenstellung:

Aufgabe 3: Überprüfen Sie anhand der ausgefüllten **zusammenfassenden Risikoanalyse**, ob sich Ihre **Erkenntnisse zu den unten angeführten Mandanten** dort wieder finden lassen.

Ein inhaltlicher „Abgleich“ zwischen der

- Einzelbeurteilung der Mandanten und Aufträgen (Aufgabe 1) mit der
- zusammenfassenden Risikoanalyse

ist geboten.

Mandatsverhältnis		Aufgabenspektrum	Vereinbarte Tätigkeiten	Sonstige Dienstleistungen	Branchen der Mandanten (Auszug ggf. Erweiterung)	Geographisches Tätigkeitsfeld Mandant	Besondere Auffälligkeiten im Verhalten des Auftraggebers	Geldwäscherechtliche Risikobewertung			Erforderliche Sorgfaltspflichten i. S. des GWG	Bemerkungen (Stichwortauszug)
Laufende Mandatsnummer	Name Mandant							Name Mandant	Kürzel Sachbearbeiter	Finanzbuchhaltung		
Mandantennummer		Lohnbuchhaltung										
		Jahresabschlusserstellung										
		Steuererklärungen										
		Jahresabschlussprüfung										
		Konzernabschlussprüfung										
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												
Name Mandant												
Kürzel Sachbearbeiter												
Finanzbuchhaltung												
Lohnbuchhaltung												
Jahresabschlusserstellung												
Steuererklärungen												
Jahresabschlussprüfung												
Konzernabschlussprüfung												
Laufende Mandatsnummer												
Mandantennummer												

Leerformular: Formular für eine zusammenfassende Risikoanalyse [Externer Teil]

#PH0024

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum der Kanzlei:	Anzahl Mandate	Risikobewertung			Risikobeschreibung	Sorgfaltspflichten nach GwG		
		gering	mittel	hoch		vereinfacht	allgemein	erhöht
I. Organisationsstruktur der WP/StB-Praxis								
Organisationsform (Einzelpraxis, Sozietät, GmbH...)								
Anzahl Mitarbeiter (Anzahl Berufsträger Anzahl Mitarbeiter)								
Lage der Kanzlei (Grenznähe, Nähe Flughafen, Nähe Frachthafen, Sonstiges)								
Tätigkeitsumfeld (regional, national, international tätig)								
- Anzahl aktiver Mandate								
- Jährlicher Umsatz insgesamt: davon aus								
- Aufgabenspektrum								
- davon Jahresabschlussprüfung								
- vereinbarte Tätigkeiten								
- Sonstigen Dienstleistungen								
II. Mandantenstruktur								
Unternehmensgröße:								
a. groß								
b. mittel								
c. klein								
d. „einfache“ Privatpersonen								
e. „vermögende Privatperson“								
Rechtsform:								
a. GmbH/AG								
b. GmbH & Co. KG								
c. GbR								
d. natürliche Person / Privatperson								

Stand: 01.08.2025

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum der Kanzlei:	Anzahl Mandate	Risikobewertung			Risikobeschreibung	Sorgfaltspflichten nach GwG		
		gering	mittel	hoch		vereinfacht	allgemein	erhöht
7 Zwischenfazit zur Beurteilung des Geschäftsrisikos:								
7 III. Auftrags- bzw. leistungsbezogene Risiken eines Geldwäsche-/Terrorismuskontakts der Berufstätigkeit								
Aufgabenspektrum								
gesetzliche Jahresabschlussprüfungen								
freiwillige Jahresabschlussprüfungen								
Buchhaltung und Jahresabschluss- erstellungen								
Einkommensteuererklärungen								
Betriebliche Steuererklärungen								
Sonstige								
Gesetzliche Konzernabschlussprüfung								
Vereinbarte Tätigkeiten								
Vermögensverwaltende Tätigkeiten								
Treuhänderische Dienstleistungen								
Betriebswirtschaftliche Beratung								
Finanz- und Immobilientransaktionen im Namen des Mandanten								
Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben des Mandanten								
Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten								
Sonstige Dienstleistungen								
Gründung von juristischen Personen oder Personengesellschaften								
Ausübung von Leitungs- oder Geschäfts- führungsbefugnissen								
Bereitstellung von Sitz und Adresse								
Ausübung Treuhandfunktion								
Sonstige								
8 IV. Mandantenbezogene Risiken								

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum der Kanzlei:	Anzahl Mandate	Risikobewertung			Risikobeschreibung	Sorgfaltspflichten nach GwG		
		gering	mittel	hoch		vereinfacht	allgemein	erhöht
IV.1. Branche								
Freiberufler (selbständige Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten)	21	X			Einkünfte aus Selbständigkeit; seit Jahren Mandant; ansässig in Deutschland	X		
Angestellte, Rentner								
Handwerker								
Einzelhandel								
Produzierendes Gewerbe								
Börsennotierte Unternehmen								
Import-/Exportbetrieb								
Baugewerbe, Bauträger								
Immobilienhandel, Immobilienmakler								
Handel mit teuren Kunstobjekten und/ oder Antiquitäten								
Handel mit Edelmetallen oder Edelsteinen								
KFZ-Händler								
Boots- und Yachthändler								
Juweliere								
Hotellerie/Gastronomie								
Glücksspielbetriebe								
Bordellbetriebe								
IV.2 Geographisches Umfeld der Geschäftstätigkeit der Mandanten								
Ausschließlich inländische Mandantschaft								
Mandanten aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR								
Mandanten aus Drittstaaten mit gut funktionierender Geldwäscheprävention								
Mandanten aus Staaten ohne angemessene Geldwäscheprävention etc.								

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum der Kanzlei:	Anzahl Mandate	Risikobewertung			Risikobeschreibung	Sorgfaltspflichten nach GwG		
		gering	mittel	hoch		vereinfacht	allgemein	erhöht
IV.3 Politisch exponierte Personen (PEP)								
13 IV.4 Mandanten mit besonderen Auffälligkeiten wie z.B.								
Vermeidung persönlicher Kontakt ohne Grund								
Forderung nach besonderer Diskretion oder sogar Anonymität								
Einschalten von Dritten (Strohmann-geschäfte)								
Verwendung von Briefkastenfirmen								
Wirtschaftlich zweifelhafte oder „unsinnige“ Geschäftsgestaltungen								
Sonstige								
14 Zwischenfazit zur Beurteilung des Mandatsrisikos:								
GESAMTRISIKO								
Gesamtrisikobeurteilung								

Ort, Datum:

Unterschrift:

Praxishilfe 3/6

[illegible]

Zusammenfassende Risikoanalyse der Schmidt & Söhnle WPG

#PH0030

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum 31.12.2024 ¹	Anzahl Mandate	Risikobewertung ²			Risikobeschreibung ³	Sorgfaltspflichten nach GwG ⁴		
		gering	mittel	hoch		vereinfacht	allgemein	erhöht
der Kanzlei: <u>Schmidt & Söhnle</u> <u>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH</u> <u>Heidelberg</u>								
I. Organisationsstruktur der WP/StB-Praxis ⁵								
Organisationsform (Einzelpaxis, Sozietät, GmbH...)		X			GmbH			
Anzahl Mitarbeiter (Anzahl Berufsträger Anzahl Mitarbeiter)		X			2 Wirtschaftsprüfer 1 Steuerberater 5 Mitarbeiter			
Lage der Kanzlei (Grenznähe, Nähe Flughafen, Nähe Frachthafen, Sonstiges)		X			Keine Nähe zu Grenze oder Flughafen			
Tätigkeitsumfeld (regional, national, international tätig)		X			Überwiegend regional; Ausnahmefälle internationaler Bezug			
- Anzahl aktiver Mandate		X			200			
- Jährlicher Umsatz insgesamt: davon aus					1.800 TEUR			
- Aufgabenspektrum	316				1.790 TEUR			
- davon Jahresabschlussprüfung	8				400 TEUR			
- vereinbarte Tätigkeiten	1				10 TEUR			
- Sonstigen Dienstleistungen	0				0 TEUR			
II. Mandantenstruktur ⁶								
Unternehmensgröße:								
a. groß	4	X						
b. mittel	4		X		Einzelne Unternehmen mit Auslandsbezug/bargeldintensiv		X	X
c. klein	109		X		Einzelne Unternehmen mit Auslandsbezug/bargeldintensiv		X	X
d. „einfache“ Privatpersonen	60	X						
e. „vermögende Privatperson“	23	X						
Rechtsform:								
a. GmbH/AG	40	X						
b. GmbH & Co. KG	50	X						
c. GbR	27	X						
d. natürliche Person / Privatperson	83	X						

Stand: 01.08.2025

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum 31.12.2024 der Kanzlei: <u>Schmidt & Söhnle</u> <u>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH</u> <u>Heidelberg</u>	Anzahl Mandate	Risikobewertung			Risikobeschreibung	Sorgfaltspflichten nach GwG			
		gering	mittel	hoch		vereinfacht	allgemein	erhöht	
Zwischenfazit zur Beurteilung des Geschäftsrisikos: Die WP-Praxis besteht aus zwei Wirtschaftsprüfern und fünf Angestellten, was auf eine überschaubare Organisationsstruktur hindeutet. Diese geringe Größe ermöglicht eine direkte Kontrolle und Überwachung der Tätigkeiten durch die Berufsträger, was das Risiko von Geldwäscheaktivitäten reduziert. Somit gehen wir von einem geringen Geschäftsrisiko bezüglich der Geldwäsche aus.									
III. Auftrags- bzw. leistungsbezogene Risiken eines Geldwäsche-/Terrorismuskontakts der Berufstätigkeit									
Aufgabenspektrum									
gesetzliche Jahresabschlussprüfungen	8								
freiwillige Jahresabschlussprüfungen	0								
Buchhaltung und Jahresabschluss- erstellungen	136								
Einkommensteuererklärungen	83								
Betriebliche Steuererklärungen	117								
Sonstige	0								
Gesetzliche Konzernabschlussprüfung	0								
Vereinbarte Tätigkeiten									
Vermögensverwaltende Tätigkeiten	0								
Treuhänderische Dienstleistungen	1								
Betriebswirtschaftliche Beratung	0								
Finanz- und Immobilientransaktionen im Namen des Mandanten	0								
Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben des Mandanten	0								
Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten	0								
Sonstige Dienstleistungen									
Gründung von juristischen Personen oder Personengesellschaften	0								
Ausübung von Leitungs- oder Geschäfts- führungsbefugnissen	0								
Bereitstellung von Sitz und Adresse	0								
Ausübung Treuhandfunktion	0								
Sonstige	0								
IV. Mandantenbezogene Risiken									

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum 31.12.2024 der Kanzlei: <u>Schmidt & Söhnle</u> <u>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH</u> <u>Heidelberg</u>	Anzahl Mandate	2 Risikobewertung			3 Risikobeschreibung	4 Sorgfaltspflichten nach GwG		
		gering	mittel	hoch		vereinfacht	allgemein	erhöht
9 IV.1. Branche								
Freiberufler (selbständige Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten)	21	X			Einkünfte aus Selbstständigkeit; seit Jahren Mandant; ansässig in Deutschland	X		
Angestellte, Rentner	28	X			Keine weiteren Einkünfte; in Deutschland ansässig; seit Jahren Mandant und persönlich bekannt	X		
Handwerker	55		X		Ansässig in Deutschland; nicht bargeldintensiv		X	
Einzelhandel	13		X		Ansässig in Deutschland; Führung durch Inhaber; Bargeldumsätze; Umsatz in Deutschland und EU		X	
Produzierendes Gewerbe – Gruppe 1	40	X			Ansässig in Deutschland ohne Auslandsbezug ; keine bis wenige Bargeschäfte; Mandant seit mehreren Jahren	X		
Produzierendes Gewerbe – Gruppe 2	8		X		Ansässig in Deutschland mit Auslandsbezug ; keine bis wenig Bargeldverkehr		X	
Börsennotierte Unternehmen	2	X			Mandant 4010: strenge Transparenzvorschriften für börsennotierte Unt/nur Inland bzw. EU-Geschäfte/ kein Bargeldtransfer	X		
Import-/Exportbetrieb – Gruppe 1	3		X		Ansässig in Deutschland; Umsatz nur in Deutschland und EU; kein Bargeldverkehr		X	
10 Import-/Exportbetrieb – Gruppe 2	2			X	Mandant 3803: Herkunft Russland/Handel mit Luxusgütern/grenzüberschreitende Transaktionen Mandant 4002: mehrere Tochtergesellschaften in Hochrisikostaaften; ungewöhnlich viele Bargeschäfte			X

Beachte: In diesem Formular, das u.a. auch der Vorlage bei den Kammern dient, **niemals Mandantennamen, nur Nummern** verwenden

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum 31.12.2024 ¹	Anzahl Mandate	Risikobewertung ²			Risikobeschreibung ³	Sorgfaltspflichten nach GwG ⁴		
		gering	mittel	hoch		vereinfacht	allgemein	erhöht
der Kanzlei: <u>Schmidt & Söhnle</u> <u>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH</u> <u>Heidelberg</u>								
Baugewerbe, Bauträger	2	X			Mandant 3866: Nur Inlandsge- schäfte/ Kunden v.a. öffentliche Einrichtungen	X		
Immobilienhandel, Immobilienmakler	2			X	Mandant 3910: Komplexe ausländi- sche Eigentümer- struktur/Anzeichen für „Share-Deals“			X
Handel mit teuren Kunstobjekten und/ oder Antiquitäten	1		X		Ansässig in Deutsch- land/ Auslandsbe- zug/geringe Bargeld- umsätze		X	
Handel mit Edelmetallen oder Edelsteinen	0							
KFZ-Händler	13		X		In Deutschland ansässig; Vertrags- partner von Daimler Benz/ Toyota/VW etc./ nur Inlandsgeschäfte		X	
Boots- und Yachthändler	0							
Juweliere	0							
Hotellerie/Gastronomie – Gruppe 1	9		X		Wenig Bargeldum- sätze – viel Karten- zahlungen/ elektroni- sche Registrierkas- sen/ hohe Gästefre- quenz		X	
Hotellerie/Gastronomie – Gruppe 2	1			X	Mandant 3954: umfangreiche Bargeldumsätze/ alte Registrierkasse/wenig Kundenbetrieb			X
Glücksspielbetriebe	0							
Bordellbetriebe	0							
11 IV.2 Geographisches Umfeld der Geschäftstätigkeit der Mandanten								
Ausschließlich inländische Mandantschaft								
Mandanten aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR	10	X				X		
Mandanten aus Drittstaaten mit gut funktionierender Geldwäscheprävention	5		X				X	
Mandanten aus Staaten ohne angemessene Geldwäscheprävention etc.	5			X				X

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum 31.12.2024 der Kanzlei: <u>Schmidt & Söhnle</u> <u>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH</u> <u>Heidelberg</u>	Anzahl Mandate	Risikobewertung			Risikobeschreibung	Sorgfaltspflichten nach GwG		
		gering	mittel	hoch		vereinfacht	allgemein	erhöht
IV.3 Politisch exponierte Personen (PEP)								
IV.4 Mandanten mit besonderen Auffälligkeiten wie z.B.								
Vermeidung persönlicher Kontakt ohne Grund	0							
Forderung nach besonderer Diskretion oder sogar Anonymität	0							
Einschalten von Dritten (Strohmann-geschäfte)	0							
Verwendung von Briefkastenfirmen								
Wirtschaftlich zweifelhafte oder „unsinnige“ Geschäftsgestaltungen	0							
Sonstige	0							
Zwischenfazit zur Beurteilung des Mandatsrisikos: Mehr als 90% der betreuten Mandanten werden als unkritisch eingestuft, was auf ein grundsätzlich niedriges bzw. mittleres Geldwäscherisiko hindeutet. Nur ein geringer Anteil der Mandate weist ein höheres Geldwäscherisiko auf, dem wir mit einer gezielten Überwachung dieser Mandate unter Anwendung der erhöhten Sorgfaltspflichten begegnen. Außerdem werden den besonderen Dienstleistungen, wie z.B. die Übernahme von Treuhandtätigkeiten und bei Beratungen von Share Deals im Immobiliensektor ebenfalls besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Somit gehen wir aufgrund der Mandantenstruktur kombiniert mit den ergriffenen, teils erhöhten Sorgfaltspflichten, von einem geringen Risiko für die Geldwäsche aufgrund der betreuten Mandate und angebotenen Dienstleistungen aus.								
GESAMTRISIKO		Aufgrund der kleine Praxisgröße, der überwiegend unkritischen Mandantenstruktur und der direkten Kontrolle durch die Berufsträger kann das allgemeine Risiko bezüglich der Geldwäsche als eher gering eingestuft werden. Dennoch erfordern die wenigen Mandanten mit höherem Risiko sowie bestimmte Dienstleistungen (z.B. Treuhandtätigkeiten) besondere Aufmerksamkeit und spezifische Sicherungsmaßnahmen. Indem bestehenden Geldwäscherisiken durch adäquate Sicherungsmaßnahmen begegnet wird, kann das verbleibende Gesamtrisiko für Geldwäsche auf insgesamt gering beurteilt werden.						
Gesamtrisikobeurteilung		Gering						

Ort, Datum:

Heidelberg, den 20. Januar 2025

17

Unterschrift:

Schmidt Söhnle

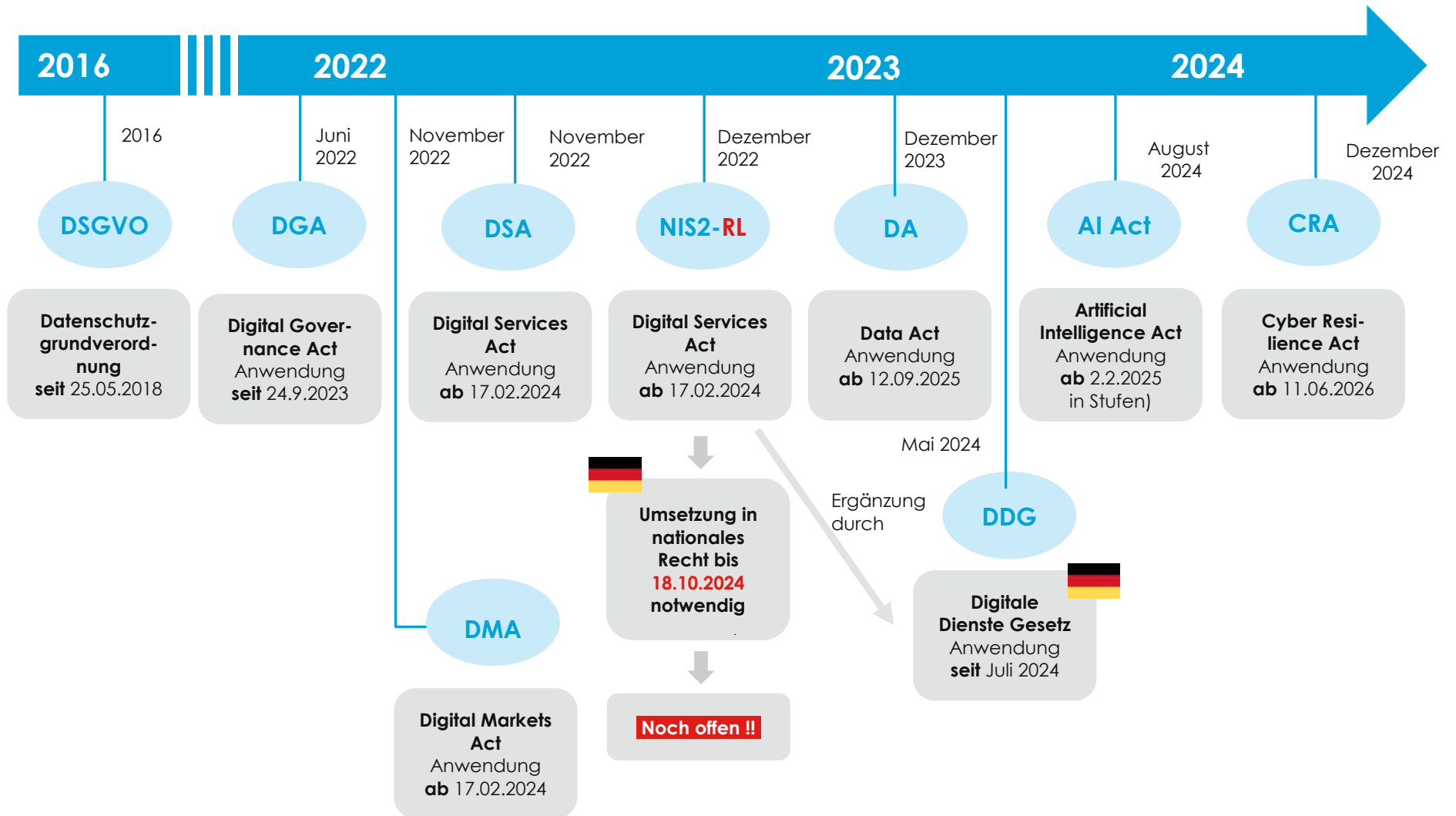
18

Stand: 01.08.2025

Fokus	Vorschrift	Inkrafttreten am	Anwendung seit	Zielsetzung	Anwenderkreis
Datenschutz	Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	2016	25.05.2018	Personenbezogene Daten werden natürlichen Personen zugeordnet. Jede (nicht private) Verarbeitung personenbezogener Daten muss durch - Betroffenen selbst - ein Gesetz oder - berechtigtes Interesse des Verarbeiters legitimiert und dokumentiert werden.	Unternehmen , die Dienstleistungen oder Waren in Deutschland oder der EU anbieten und/oder Mitarbeiter beschäftigen 1
	Bundesdatenschutzgesetz-Reform (BDSG-Reform)	Entwurf 27.03.2024		Institutionalisierung einer Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) Ziel: Verbesserung der Durchsetzung des Datenschutzrechts und einer länder- und bundesübergreifenden Harmonisierung (einheitliche Praxis) Insbesondere: neue Regelungen zum Scoring von Auskunftfeien zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit	Verarbeitung personenbezogener Daten öffentlicher Stellen des Bundes und der Länder sowie für nichtöffentliche Stellen (u.a. Unternehmen) 2
Recht des Datenzugangs bzw. der Datennutzung	Data Governance Act (Verordnung 2022)	Juni 2022	24.09.2023	Öffentlich finanzierte Datenerhebungen sollen der Allgemeinheit für eine individuelle Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Das Teilen von Daten soll erleichtert werden. Festlegung von Prozessen und Strukturen für die Zurverfügungstellung sowie den Austausch von Daten Dazu notwendig: Rechtsrahmen für die gemeinsame Nutzung von Daten - neutraler Zugang zu Daten - Sicherung Interoperabilität von Daten - Vermeidung von Lock-in-Effekten	Nutzer Unternehmen Öffentliche Stellen 3
	Data Act (Datengesetz)	2024	11.01.2024	Fairer und verlässlicher Anspruch auf Zugang zu personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten durch - Einzelpersonen - Unternehmen - Öffentliche Stellen Regelung, wer unter welchen Bedingungen Datenzugang erhalten soll. Definition eines Katalogs missbräuchlicher Nutzungsbedingungen	Nutzer Unternehmen Öffentliche Stellen Anbieter von (physischen) Produkten bzw. IoT-Systemen, bei deren Nutzung Daten generiert werden 4
Wettbewerbsrecht und Konsumentenschutz für die digitale Welt	Digital Markets Act (DMA) (Gesetz über digitale Märkte) (VO (EU) 2022/1925)	1. November 2022	17.02.2024	Neue EU-Regulierung für besonders mächtige digitale Plattformen Ziel: Stärkung des Wettbewerbs auf digitalen Märkten, um den Missbrauch der Marktmacht durch Tech-Giganten (wie z. B. Alphabet, Amazon, Apple, Meta und Microsoft) zu verhindern Spezialregelungen für Online-Gatekeeper; dürfen Nutzerdaten nicht dazu nutzen , um ihre bereits bestehende starke Stellung im Wettbewerb weiter auszubauen	Online-Gatekeeper (google, Amazon, Facebook (Meta), Apple, Microsoft) und anderen Unternehmen über 75 Mrd. EUR Unternehmenswert bzw. über 7,5 Mrd. EUR Jahresumsatz 5
	Digital Services Act (DSA) Gesetz über digitale Dienste (VO (EU) 2022/2065)	1. November 2022	17.02.2024 In Deutschland: Gesetz über digitale Dienste vom 14.5.2024 (begleitet EU-VO)	Grundrechte von Nutzerinnen und Nutzern im Internet werden umfassender geschützt , Illegale Inhalte können schneller entfernt werden. - Anforderungen an Transparenz bei Ausgestaltung der Dienste - Umgang mit rechtswidrigen Inhalten - Anforderungen an Werbung (Verbot von „dark patterns“ – bei denen Nutzer zu Entscheidungen verleitet werden können, die sie nicht frei getroffen hätten) - Onlineplattformen und Suchmaschinen mit monatlich mindestens 45 Mio. aktiven Nutzern: besondere Sorgfaltsanforderungen (z. B. Risikoanalyse und Risikominimierung) Bei Verstößen kann EU Bußgelder bspw. bis zu einer Höhe von 10 % des weltweiten Jahresumsatzes verlangen.	Online-Vermittlungsdienste Online-Suchmaschinen und Online-Plattformen 6

Fokus	Vorschrift	Inkrafttreten am	Anwendung seit	Zielsetzung	Anwenderkreis	
Künstliche Intelligenz	Artificial Intelligence Act (AI Act) Verordnung zur Künstlichen Intelligenz	2024	21. Mai 2024 Neue Regeln gelten ab 2026; teilweise schon ab 2025	Weltweit erstes Gesetz zur Regulierung von KI AI Act stellt den Mensch in den Vordergrund: • KI-Anwendungen dürfen nicht missbraucht werden • die Grundrechte müssen geschützt werden • Innovationen in Wissenschaft und Wirtschaft müssen gefördert werden Risikobasierter Ansatz: Je höher das Risiko einer KI-Anwendung eingestuft wird, desto strenger sind die Vorgaben • Verbot bestimmter Praktiken von KI-Systemen (z. B. bei gezielter Beeinflussung des Verhaltens von Personen und deren Manipulation; gezieltes „Social Scoring“ – Förderung von erwünschtem Verhalten durch Vergabe von Punkten) • Transparenzpflicht: eindeutige Kennzeichnung künstlich erzeugter Inhalte (Audios, Bilder, Videos) • Regularien für „Hochrisiko-KI“ (z. B. Diagnosesysteme in der Medizin, autonomes Fahren, Systeme der öffentlichen Sicherheit) – Zulassungsvoraussetzungen werden definiert – höhere Pflichten als Anwendungen mit geringem Risiko	Jedes Unternehmen, das KI • in Verkehr bringt, • anbietet oder • nutzt • und das einen Bezug zur EU hat (entweder in EU ansässig oder die KI-Systeme werden in der EU genutzt)	
	Cyber Resilience Act (CRA) VO (EU) 2024/2847	11.12.2024	Stufenweise: 11.06.2026 Konformitätsbewertungsstellen können die Erfüllung der Anforderungen an den CRA bewerten 11.09.2026 Meldepflicht für Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle 11.12.2027 Alle CRA-Anforderungen sind bei neuen Produkten einzuhalten	NEU: Erster europäischer Rechtsrahmen zum Schutz vor Cyberangriffen Richtlinie zur Verbesserung des Cybersicherheitsniveaus für Produkte mit digitalen Elementen entlang der gesamten Lieferkette „ Produkte mit digitalen Inhalten “: • Produkte, die mit einem Gerät oder einem Netzwerk verbunden werden können, • sowohl Hardwareprodukte mit vernetzten Funktionen (z.B. Smartphones, Laptops, Mikroprozessoren, digitale Zutrittskontrollen; vernetzte Sicherheitskameras, 3D-Drucker für Baukomponenten, uvm.) als auch reine Softwareprodukte (z.B. Buchhaltungssoftware, Computerspiele, mobile Apps) Pflichten nach dem CRA: • bereits bei der Produktentwicklung ist Cybersicherheit zu berücksichtigen • Konformitätserklärung (Nachweis, dass das Produkt alle Anforderungen des CRA erfüllt) • Meldepflicht für aktiv ausgenutzte Schwachstellen bis hin zu schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen (Einrichtung einer neuen zentralen Meldeplattform) • Fünffähriger Supportzeitraum (Security-Updates müssen dem Endanwender zur Verfügung gestellt werden) Erleichterungen für KMU vorgesehen Bei Verstößen gegen CRA drohen Bußgelder, Marktzugangsbeschränkungen/-verbote für Produkte, die die CRA-Anforderungen nicht erfüllen, oder der Rückruf bereits verkaufter Produkte	• Hersteller, • Importeure und • Händler, die Produkte mit digitalen Elementen für den EU-Markt entwickeln, herstellen oder in der EU in Verkehr bringen	
	Network and Information Security Richtlinie (NIS-2-Richtlinie) RL (EU) 2022/2555	Januar 2023	Bis 18.10.2024 Umsetzung in nationales Recht noch Entwurf: NIS2UmsuCG: BSIG-E vom 02.10.2024)	Regelungen der Sicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Verabschiedung einer nationalen Cybersicherheitsstrategie , um die Cybersicherheit und Resilienz der Verwaltung und bestimmter Wirtschaftssektoren zu stärken Anwendungsbereich betrifft insgesamt 18 Industriesektoren: • Anforderungen an ihr Risikomanagementsystem und die Cybersicherheit • 3-stufiges Meldesystem für Sicherheitsvorfälle	Beide Richtlinien sollen sicherstellen , dass • als kritisch eingestufte Einrichtungen • die Bevölkerung in der EU • mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen versorgen können 18 betroffene Sektoren:	
IT-Sicherheit	Critical Entities Resilience Directive Richtlinie (CER)	Januar 2023	Bis 18.10.2024 Umsetzung in nationales Recht noch Entwurf: KRITIS-DachG-E vom 05.11.2024	Regelung des physischen Schutzes vor Sabotage und Angriffen Anwendungsbereich betrifft insgesamt 18 Industriesektoren, an die umfassende Anforderungen an ihr Risikomanagementsystem und die Cybersicherheit gestellt werden	1. Energie 2. Finanzmarktinfrastuktur 3. Trinkwasser 4. Digitale Infrastruktur 5. Forschung 6. Banken 7. Weltraum 8. Verwaltung 9. Abfall 10. Anbieter digitaler Dienste 11. Gesundheit 12. Transport 13. Ernährung 14. Post 15. Abwasser 16. Verwaltung von IKT-Diensten 17. Gefährliche Chemikalien 18. Industrie	

Ausgewählte aktuelle Regulierungen im IT- und Datenschutzrecht – Zeitstrahl



Kapitel	Abschnitt	Artikel		
I			Allgemeine Bestimmungen	
		1	Gegenstand	gültig ab 02.02.2025
		2	Anwendungsbereich	
		3	Begriffsbestimmungen	
		4	KI-Kompetenz	
II			Verbotene Praktiken im KI-Bereich	
		5	Verbotene Praktiken im KI-Bereich	
III			Hochrisiko-KI-Systeme	
	1		Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme	Art. 6 Abs. 1 und entsprechende Pflichten: gültig ab 02.02.2027
		6	Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme	
		7	Änderungen des Anhangs III	gültig ab 02.08.2026
	2		Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme	
		8	Einhaltung der Anforderungen	
		9	Risikomanagementsystem	
		10	Daten und Daten-Governance	
		11	Technische Dokumentation	
		12	Aufzeichnungspflichten	
		13	Transparenz und Bereitstellung von Informationen für die Betreiber	
		14	Menschliche Aufsicht	
		15	Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit	
	3		Pflichten der Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen und anderer Beteiligter	
		16	Einhaltung der Anforderungen	
		17	Qualitätsmanagementsystem	
		18	Aufbewahrung der Dokumentation	
		19	Automatisch erzeugte Protokolle	
		20	Korrekturmaßnahmen und Informationspflicht	
		21	Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden	
		22	Bevollmächtigte Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen	
		23	Pflichten der Einführer	
		24	Pflichten der Händler	
		25	Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette	
		26	Pflichten der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen	
		27	Grundrechte-Folgenabschätzung für Hochrisiko-KI-Systeme	
	4		Notifizierende Behörden und notifizierte Stellen	gültig ab 02.08.2025
		28	Notifizierende Behörden	
		29	Antrag einer Konformitätsbewertungsstelle auf Notifizierung	
		30	Notifizierungsverfahren	
		31	Anforderungen an notifizierte Stellen	
		32	Vermutung der Konformität mit den Anforderungen an notifizierte Stellen	
		33	Zweigstellen notifizierter Stellen und Vergabe von Unteraufträgen	
		34	Operative Pflichten der notifizierten Stellen	
		35	Pflichten der Händler	
		35	Identifizierungsnummern und Verzeichnisse notifizierter Stellen	
		36	Änderungen der Notifizierungen	

Stand: 01.08.2025

Kapitel	Abschnitt	Artikel		
		37	Anfechtungen der Kompetenz notifizierter Stellen	
		38	Koordinierung der notifizierten Stellen	
		39	Konformitätsbewertungsstellen in Drittländern	
	5		Normen, Konformitätsbewertung, Bescheinigungen, Registrierung	gültig ab 02.08.2026
		40	Harmonisierte Normen und Normungsdokumente	
		41	Vermutung der Konformität mit bestimmten Anforderungen	
		42	Konformitätsbewertung	
		43	Technische Dokumentation	
		44	Bescheinigungen	
		45	Informationspflichten der notifizierten Stellen	
		46	Ausnahme vom Konformitätsbewertungsverfahren	
		47	EU-Konformitätserklärung	
		48	CE-Kennzeichnung	
		49	Registrierung	
IV			Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme	
		50	Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme	
V			KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck ("GPAI")	gültig ab 02.08.2025
	1		Einstufungsvorschriften	
		51	Einstufung von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck als KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko	
		52	Verfahren	
	2		Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	
		53	Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	
		54	Bevollmächtigte der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	
	3		Pflichten der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko	
		55	Pflichten der Anbieter von KI-Modellen allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko	
	4		Praxisleitfäden	
		56	Praxisleitfäden	
VI			Maßnahmen zur Innovationsförderung	gültig ab 02.08.2026
		57	KI-Reallabore	
		58	Detaillierte Regelungen für KI-Reallabore und deren Funktionsweise	
		59	Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur Entwicklung bestimmter KI-Systeme im öffentlichen Interesse im KI-Reallabor	
		60	Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren	
		61	Informierte Einwilligung zur Teilnahme an einem Test unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren	
		62	Maßnahmen für Anbieter und Betreiber, insbesondere KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen	
		63	Ausnahmen für bestimmte Akteure	
VII			Governance	gültig ab 02.08.2025
	1		Governance auf Unionsebene	
		64	Büro für Künstliche Intelligenz	
		65	Einrichtung und Struktur des Europäischen Gremiums für Künstliche Intelligenz	
		66	Aufgaben des KI-Gremiums	
		67	Beratungsforum	
		68	Wissenschaftliches Gremium unabhängiger Sachverständiger	
		69	Zugang zum Pool von Sachverständigen durch die Mitgliedstaaten	

Kapitel	Abschnitt	Artikel		
	2		Zuständige nationale Behörden	gültig ab 02.08.2026
		70	Benennung von zuständigen nationalen Behörden und zentrale Anlaufstelle	
VIII			EU-Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme	
		71	EU-Datenbank für die in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme	gültig ab 02.08.2026
IX			Beobachtung nach dem Inverkehrbringen, Informationsaustausch und Marktüberwachung	
	1		Beobachtung nach dem Inverkehrbringen	
		72	Beobachtung nach dem Inverkehrbringen durch die Anbieter und Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen für Hochrisiko-KI-Systeme	
	2		Austausch von Informationen über schwerwiegende Vorfälle	
		73	Meldung schwerwiegender Vorfälle	
	3		Durchsetzung	
		74	Marktüberwachung und Kontrolle von KI-Systemen auf dem Unionsmarkt	
		75	Amtshilfe, Marktüberwachung und Kontrolle von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck	
		76	Beaufsichtigung von Tests unter Realbedingungen durch Marktüberwachungsbehörden	
		77	Befugnisse der für den Schutz der Grundrechte zuständigen Behörden	
		78	Vertraulichkeit	02.08.2025
		79	Verfahren auf nationaler Ebene für den Umgang mit KI-Systemen, die ein Risiko bergen	gültig ab 02.08.2026
		80	Verfahren für den Umgang mit KI-Systemen, die vom Anbieter gemäß Anhang III als nicht hochriskant eingestuft werden	
		81	Schutzklauselverfahren der Union	
		82	Konforme KI-Systeme, die ein Risiko bergen	
		83	Formale Nichtkonformität	
		84	Unionsstrukturen zur Unterstützung der Prüfung von KI	
	4		Rechtsbehelfe	
		85	Recht auf Beschwerde bei einer Marktüberwachungsbehörde	
		86	Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall	
		87	Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern	
	5		Aufsicht, Ermittlung, Durchsetzung und Überwachung in Bezug auf Anbieter KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	gültig ab 02.08.2025
		88	Durchsetzung der Pflichten der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	
		89	Überwachungsmaßnahmen	
		90	Warnungen des wissenschaftlichen Gremiums vor systemischen Risiken	
		91	Befugnis zur Anforderung von Dokumentation und Informationen	
		92	Befugnis zur Durchführung von Bewertungen	
		93	Befugnis zur Aufforderung zu Maßnahmen	
		94	Verfahrensrechte der Wirtschaftsakteure des KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck	
X			Verhaltenskodizes und Leitlinien	
		95	Warnungen des wissenschaftlichen Gremiums vor systemischen Risiken	
		96	Leitlinien der Kommission zur Durchführung dieser Verordnung	gültig ab 02.08.2025
XI			Befugnisübertragung und Ausschussverfahren	
		97	Ausübung der Befugnisübertragung	
		98	Ausschussverfahren	gültig ab 02.08.2025
XII			Sanktionen	
		99	Sanktionen	
		100	Verhängung von Geldbußen gegen Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union	

Kapitel	Abschnitt	Artikel		
		101	Geldbußen für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	gültig ab 02.08.2026
XIII			Schlussbestimmungen	gültig ab 02.08.2026
		102	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	
		103	Änderung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013	
		104	Änderung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013	
		105	Änderung der Richtlinie 2014/90/EU	
		106	Änderung der Richtlinie (EU) 2016/797	
		107	Änderung der Verordnung (EU) 2018/858	
		108	Änderungen der Verordnung (EU) 2018/1139	
		109	Änderung der Verordnung (EU) 2019/2144	
		110	Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828	
		111	Bereits in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene KI-Systeme und bereits in Verkehr gebrachte KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck	
		112	Bewertung und Überprüfung	
		113	Inkrafttreten und Geltungsbeginn	

Auszug aus EU AI Act – Anhang III „Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Abs. 2“

#PH0042

ABl. L vom 12.7.2024

DE

ANHANG III

Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2

Als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2 gelten die in folgenden Bereichen aufgeführten KI-Systeme:

1. **Biometrie, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:**
 - a) biometrische Fernidentifizierungssysteme.
Dazu gehören nicht KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische Verifizierung, deren einziger Zweck darin besteht, zu bestätigen, dass eine bestimmte natürliche Person die Person ist, für die sie sich ausgibt, verwendet werden sollen;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische Kategorisierung nach sensiblen oder geschützten Attributen oder Merkmalen auf der Grundlage von Rückschlüssen auf diese Attribute oder Merkmale verwendet werden sollen;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Emotionserkennung verwendet werden sollen.
2. **Kritische Infrastruktur:** KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitsbauteile im Rahmen der Verwaltung und des Betriebs kritischer digitaler Infrastruktur, des Straßenverkehrs oder der Wasser-, Gas-, Wärme- oder Stromversorgung verwendet werden sollen
3. **Allgemeine und berufliche Bildung**
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Feststellung des Zugangs oder der Zulassung oder zur Zuweisung natürlicher Personen zu Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen, einschließlich des Falles, dass diese Ergebnisse dazu dienen, den Lernprozess natürlicher Personen in Einrichtungen oder Programmen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu steuern;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zum Zweck der Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus, das eine Person im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung erhalten wird oder zu denen sie Zugang erhalten wird, verwendet werden sollen;
 - d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Überwachung und Erkennung von verbotenen Verhalten von Schülern bei Prüfungen im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen.
4. **Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit**
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen verwendet werden sollen, insbesondere um gezielte Stellenanzeigen zu schalten, Bewerbungen zu sichten oder zu filtern und Bewerber zu bewerten;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen, die die Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen beeinflussen, für die Zuweisung von Aufgaben aufgrund des individuellen Verhaltens oder persönlicher Merkmale oder Eigenschaften oder für die Beobachtung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen in solchen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden soll.
5. **Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und grundlegender öffentlicher Dienste und Leistungen:**
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Behörden oder im Namen von Behörden verwendet werden sollen, um zu beurteilen, ob natürliche Personen Anspruch auf grundlegende öffentliche Unterstützungsleistungen und -dienste, einschließlich Gesundheitsdiensten, haben und ob solche Leistungen und Dienste zu gewähren, einzuschränken, zu widerrufen oder zurückzufordern sind;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die zur Aufdeckung von Finanzbetrug verwendet werden;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Risikobewertung und Preisbildung in Bezug auf natürliche Personen im Fall von Lebens- und Krankenversicherungen verwendet werden sollen;

ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>

127/144

Stand: 01.08.2025

- d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Bewertung und Klassifizierung von Notrufen von natürlichen Personen oder für die Entsendung oder Priorisierung des Einsatzes von Not- und Rettungsdiensten, einschließlich Polizei, Feuerwehr und medizinischer Nothilfe, sowie für Systeme für die Triage von Patienten bei der Notfallversorgung verwendet werden sollen.
6. **Strafverfolgung**, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen zur Bewertung des Risikos einer natürlichen Person, zum Opfer von Straftaten zu werden, verwendet werden sollen;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden als Lügendetektoren oder ähnliche Instrumente verwendet werden sollen;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln im Zuge der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen;
 - d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Bewertung des Risikos, dass eine natürliche Person eine Straftat begeht oder erneut begeht, nicht nur auf der Grundlage der Erstellung von Profilen natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder zur Bewertung persönlicher Merkmale und Eigenschaften oder vergangenen kriminellen Verhaltens von natürlichen Personen oder Gruppen verwendet werden sollen;
 - e) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Erstellung von Profilen natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 im Zuge der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen.
7. **Migration, Asyl und Grenzkontrolle**, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union als Lügendetektoren verwendet werden sollen oder ähnliche Instrumente;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Bewertung eines Risikos verwendet werden sollen, einschließlich eines Sicherheitsrisikos, eines Risikos der irregulären Einwanderung oder eines Gesundheitsrisikos, das von einer natürlichen Person ausgeht, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen beabsichtigt oder eingereist ist;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verwendet werden sollen, um zuständige Behörden bei der Prüfung von Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltstiteln und damit verbundenen Beschwerden im Hinblick auf die Feststellung der Berechtigung der den Antrag stellenden natürlichen Personen, einschließlich damit zusammenhängender Bewertungen der Verlässlichkeit von Beweismitteln, zu unterstützen;
 - d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von oder im Namen der zuständigen Behörden oder Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, im Zusammenhang mit Migration, Asyl oder Grenzkontrolle zum Zwecke der Aufdeckung, Anerkennung oder Identifizierung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme der Überprüfung von Reisedokumenten.
8. **Rechtspflege und demokratische Prozesse**
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen;

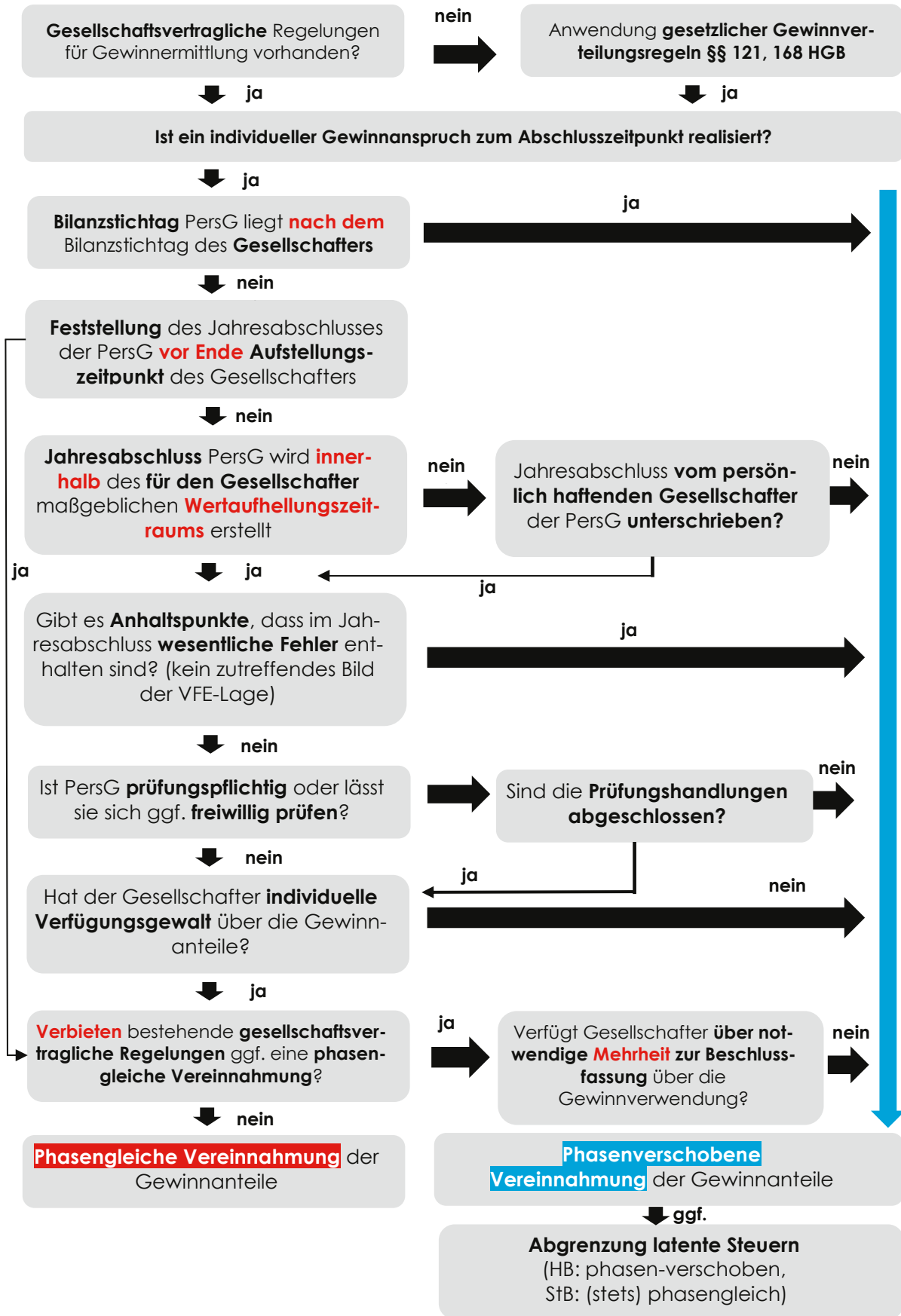
- b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, um das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums oder das Wahlverhalten natürlicher Personen bei der Ausübung ihres Wahlrechts bei einer Wahl oder einem Referendum zu beeinflussen. Dazu gehören nicht KI-Systeme, deren Ausgaben natürliche Personen nicht direkt ausgesetzt sind, wie Instrumente zur Organisation, Optimierung oder Strukturierung politischer Kampagnen in administrativer oder logistischer Hinsicht.

Stand: 01.08.2025

Bedingungen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO		Kern	Beispiel	Risiko	Praxistipp
a)	Einwilligung	Die betroffene Person • hat ihre Einwilligung • zur Verarbeitung • ihrer personenbezogenen Daten gegeben.	Ein Unternehmen nutzt • ein KI-gestütztes Tool • zur Analyse von Bewerbungen, • das automatisiert Persönlichkeitsprofile erstellt. Die Bewerber geben vorab explizit ihre Einwilligung, dass ihre Daten zu diesem Zweck analysiert werden dürfen.	• Einwilligungen müssen - freiwillig, - informiert und - widerrufbar sein. • Viele KI-Systeme arbeiten intransparent; damit ist eine informierte Einwilligung schwer möglich. • Widerruf muss technisch umsetzbar sein.	KI darf nicht „still und heimlich“ personenbezogene Daten verarbeiten . Ohne • klaren Zweck und • Nachweis der Zustimmung riskieren Sie Bußgelder.
b)	Vertragserfüllung	Die Verarbeitung ist zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich	Ein Onlinehändler nutzt KI, • um anhand von Bestelldaten • personalisierte Produktempfehlungen zu erstellen. Diese Empfehlungen sind • Bestandteil des Kundenservices, • wie im Kaufvertrag vereinbart.	Nur zulässig , wenn • die KI-Datenverarbeitung • unmittelbar notwendig für die Vertragserfüllung ist Dies könnte dann der Fall sein, wenn Produktempfehlungen explizit Teil des Vertrages sind wie z.B. „Wir wählen die für Sie individuell passenden Produkte anhand Ihres bisherigen Kaufverhaltens aus“	Nicht alles , • was technisch möglich ist, • ist auch datenschutzrechtlich erlaubt. Klare Zweckbindung ist zu beachten.
c)	Rechtliche Verpflichtung	Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Pflicht notwendig.	Ein Unternehmen setzt KI ein, um • gesetzlich vorgeschriebene • Geldwäscheprüfungen • automatisiert (Erkennen von auffälligen Geldflüssen, Häufigkeit, Zielkonten) durchzuführen.	Nur zulässig, wenn konkrete rechtliche Verpflichtung besteht. KI-Einsatz muss dokumentiert und nachvollziehbar sein.	Nutzen Sie KI nur zur Unterstützung gesetzlicher Pflichten , nicht zur Datenoptimierung.
d)	Lebenswichtige Interessen	Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen zu schützen .	In einem Werk nutzt das Unternehmen eine • KI-gestützte Sicherheitsüberwachung, • die Gefahren (z.B. Gaslecks, Unfälle) erkennt und • sofort Alarm auslöst, • um Menschenleben zu schützen.	Nur in Notfall- oder Ausnahmesituationen zulässig.	Kein „Freibrief“ : Diese Rechtsgrundlage greift nur bei echten Notfällen (z.B. Schutz von Leib und Leben) ein.
e)	Öffentliche Aufgabe	Die Verarbeitung erfolgt im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt .	Ein kommunales Versorgungsunternehmen • setzt KI ein, • um Versorgungsnetze zu optimieren und • Krisenmanagementdaten zu analysieren (z.B. zur Sicherstellung der Wasserversorgung)	Nur anwendbar, wenn das Unternehmen eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt .	Nur Unternehmen im öffentlichen Auftrag können sich hierauf berufen. Für private Unternehmen ist dies nahezu irrelevant .
f)	Berechtigtes Interesse	Die Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich.	Ein Unternehmen nutzt eine KI, • um interne Prozesse wie Lagerhaltung oder Auslastungsprognosen • anhand von Kundendaten zu optimieren.	Die DSGVO erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Es besteht ein berechtigtes Interesse des Unternehmens 2. Die Verarbeitung ist erforderlich, um dieses Interesse zu verfolgen. 3. Es überwiegen nicht die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person. Transparenz: Betroffene müssen lt. Art. 13 DSGVO erfahren, was, warum und wie ihre Daten verarbeitet werden. Bei KI ist das oft schwer abzubilden.	Dieser Rechtsgrund ist verlockend , aber nicht risikofrei . Führen Sie eine dokumentierte Interessabwägung durch – im Zweifelsfall mit juristischer Unterstützung.

„Fahrplan“ zur Beurteilung des Aktivierungszeitpunkts eines Beteiligungsertrags aus einer Personenhandelsgesellschaft

#PH0046



Stand: 01.08.2025

Darstellung 10 ausgewählter quantitativer Financial Covenants

#PH0047

	Kennzahl	Definition	Art der Grenze	Zweck
A. Kapitalstrukturkennzahlen				
1.	Mindest-Eigenkapital	Absoluter Betrag des Eigenkapital lt. HGB	Untergrenze (absolut) ↑	Sicherstellung einer Mindestbasis an haftendem Kapital ; schützt Gläubiger bei Wertverlusten oder Verlustperioden.
2.	Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$	Untergrenze (relativ) ↑	Begrenzt Gesamtverschuldung und sichert finanzielle Unabhängigkeit.
3.	Statischer Verschuldungsgrad	$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$	Obergrenze ↓	Begrenzung der Hebelwirkung der Verschuldung (Leverage Effekt) und signalisiert Insolvenzanfälligkeit.
4.	Dynamischer Verschuldungsgrad	$\frac{\text{Nettofinanzverbindlichkeiten}}{\text{EBITDA}} \times 100$	Obergrenze ↓	Zeigt die Rückzahlungsfähigkeit aus dem operativen Cash-Flow; signalisiert Kredittrugfähigkeit
B. Ertragskennzahlen				
5.	EBITDA (Earnings before Interests, Tax, Depreciation and Amortization)	Gewinn vor - Zinsen - Steuern - Abschreibungen und Amortisationen	Untergrenze (absolut) ↑	Schutz vor Ergebnisverfall ; Sicherstellung, dass operativer Betrieb ausreichend Erträge erwirtschaftet.
6.	EBIT (Earnings before Interests and Taxes)	Ergebnis vor - Zinsen - Steuern	Untergrenze (absolut oder relativ) ↑	Strengere Ertragskontrolle als beim EBITDA; relevant bei kapitalintensiven Geschäftsmodellen, bei den Abschreibungen eine bedeutende Rolle spielen
7.	Zinsdeckungsgrad (Interest Coverage Ratio)	$\frac{\text{EBITDA}}{\text{Zinsaufwand}} \times 100$	Untergrenze ↑	Überprüfung der Fähigkeit zur Bedienung laufender Zinszahlungen ; Typischer Frühindikator für Liquiditätsprobleme
C. Liquiditätskennzahlen				
8.	Schuldendeckungsgrad (Debt Service Coverage Ratio)	$\frac{\text{EBITDA} - \text{Steuern} - \text{CapEx}}{\text{Zinsaufwand} + \text{Tilgung}} \times 100$	Untergrenze ↑	Zeigt, ob der operative Cash-Flow ausreicht, um die gesamten Schuldendienstleistungsverpflichtungen zu erfüllen . (häufig in Projektfinanzierungen)
9.	Working Capital	Umlaufvermögen abzüglich kurzfristige Verbindlichkeiten	Untergrenze oder Stabilität ↑	Sicherung der kurzfristigen Liquidität und operativen Zahlungsfähigkeit ; negative Entwicklungen können auf Liquiditätsengpässe hinweisen.
10.	Investitionslimit (CapEx-Limit)	Maximal zulässige Investitionsausgaben pro Periode	Obergrenze (absolut oder relativ) ↓	Begrenzung exzessiver oder nicht abgestimmter Investitionen. Sicherstellung, dass Cashflow primär dem Schuldendienst dienen.

Stand: 01.08.2025

9/1 Darstellung 10 ausgewählter quantitativer Financial Covenants

Sachverhalt Ceiling:

- Im Kreditvertrag wurde ein Financial Covenants zum **dynamischen Verschuldungsgrad** von max. **1,5** vereinbart (Obergrenze).
- Der dynamische Verschuldungsgrad wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Nettofinanzverbindlichkeiten}}{\text{EBITDA}}$$

Szenario 1:

- Das Unternehmen hat zum 31.12.X1
 - Nettofinanzverbindlichkeiten von 2.000 GE
 - EBITDA von 500 GE.
- Daraus errechnet sich ein Verschuldungsgrad von $\frac{2.000 \text{ GE}}{500 \text{ GE}} = 4$
- Der Verschuldungsgrad des Unternehmens ist damit $> 1,5$ und **ein Covenants-Bruch** liegt vor.
- Die Bank ist zeitnah zu informieren. Es sind Nachverhandlungen anzustoßen, um eine frühzeitige Kündigung der Kreditzusage zu verhindern.

Szenario 2:

- Das Unternehmen hat zum 31.12.X1
 - Nettofinanzverbindlichkeiten von 850 GE
 - EBITDA von 600 GE
- Daraus errechnet sich ein Verschuldungsgrad von $\frac{850 \text{ GE}}{600 \text{ GE}} = 1,4$
- Der Verschuldungsgrad des Unternehmens ist damit $\leq 1,5$ und es liegt **kein Covenants-Bruch** vor.

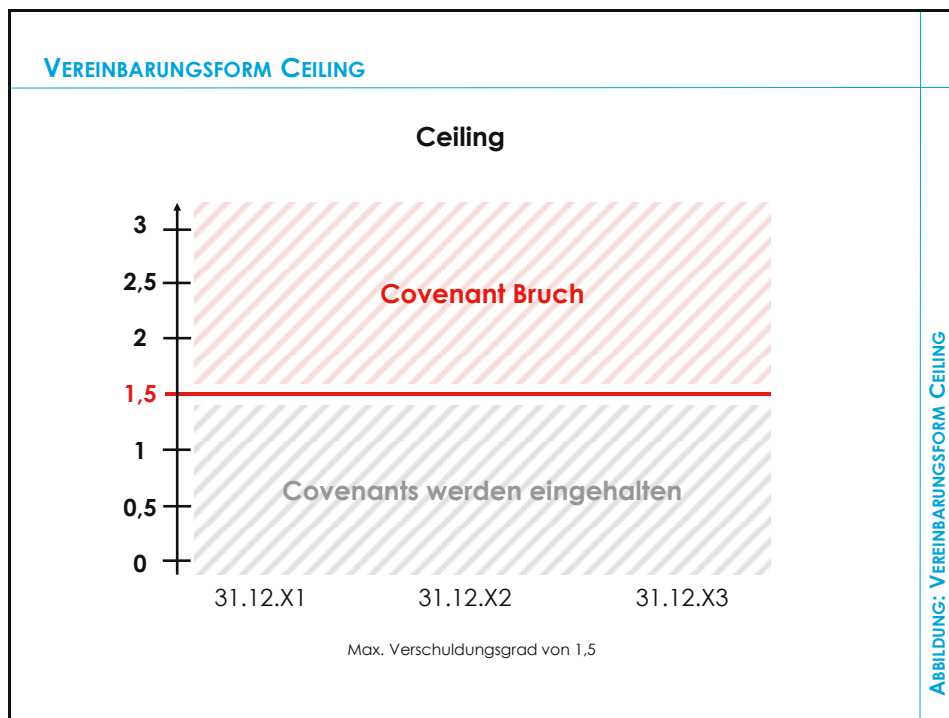


Abbildung Vereinbarungform Ceiling

Hinweis:

Bei Feststellungen im Rahmen der Abschlussprüfung, die eine Auswirkung auf die Parameter der Berechnung haben, z. B. ergebnisrelevante Nachbuchungsvorschläge, ist die Einhaltung erneut mit den aktualisierten Werten sicherzustellen.

Sachverhalt Floor:

- In einem Kreditvertrag wurde ein Financial Covenants zum **Mindest-EBITDA** von **300 GE** vereinbart (Untergrenze).

Szenario 1:

- Das Unternehmen hat zum 31.12.X1 einen EBITDA von 200 GE
- Der Mindest-EBITDA wird unterschritten (< 300), so dass **ein Covenants-Bruch** vorliegt.
- Folge: Die Bank ist zeitnah zu informieren und Nachverhandlungen anzustoßen, um eine frühzeitige Kündigung der Kreditzusage zu verhindern.

Szenario 2:

- Das Unternehmen hat zum 31.12.X1 EBITDA von 600 GE
- Der Mindest-EBITDA wird erreicht und mit ≥ 300 überschritten.
- Es liegt **kein Covenants-Bruch** vor.

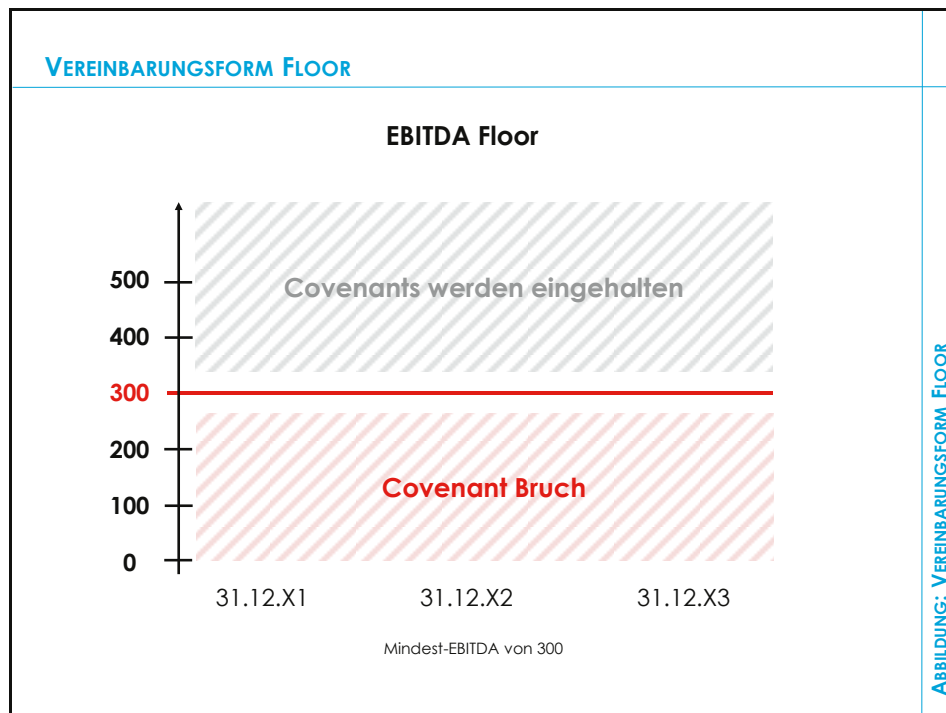


Abbildung: Vereinbarungform Floor

Hinweis:

Bei Feststellungen im Rahmen der Abschlussprüfung, die eine Auswirkung auf die Parameter der Berechnung haben, z. B. ergebniswirksame Nachbuchungsvorschläge, ist die Einhaltung erneut mit den aktualisierten Werten sicherzustellen.

Aufbewahrungspflicht:

Unterlagen aus 2014, 2016 und 2018 (oder früher) können ab dem 01.01.2025 vernichtet werden, soweit nicht ein Sonderfall zur Verlängerung der Aufbewahrungspflicht vorliegt (z. B. begonnene Außenprüfung, vorläufige Steuerfestsetzung, anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen).

10 Jahre 2014	8 Jahre 2016	6 Jahre 2018
Abschreibungsberechnungen	Abrechnungsunterlagen (soweit Buchungsbelege)	Abtretungserklärungen nach Erledigung
Änderungsnachweise der EDV-Buchführung	Aktenvermerke (soweit Buchungsbelege)	Angebote, die zu einem Auftrag geführt haben
Akkreditive	Ausgangsrechnungen	Ausfuhrunterlagen
Anlagenvermögensbücher und -karteien	Außendienstabrechnungen (soweit Buchungsbelege)	Bankbürgschaften
Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung	Bankbelege	Bestell- und Auftragsunterlagen
Betriebsabrechnungen mit Belegen als Bewertungsunterlagen	Belege, soweit Buchungsgrundlage	Betriebsprüfungsberichte
Bewertungsunterlagen	Betriebskostenrechnungen (soweit Buchungsbeleg)	Darlehensunterlagen (nach Ablauf des Vertrages)
Bilanzen (Jahresabschlüsse)	Bewirtungsrechnungen (soweit Buchungsbelege)	Einfuhrunterlagen
Bilanzunterlagen	Buchungsanweisungen	Essenmarkenabrechnungen (soweit keine Buchungsbelege)
Datenträger mit Jahresabschlussbestandteilen	Buchungsbelege	Exportunterlagen
Debitorenlisten (soweit Bilanzunterlage)	Datenträger mit Buchungsbelegen	Finanzberichte
Dokumentation der EDV-Programme und Systeme	Depotauszüge (soweit nicht Inventare)	Frachtbriefe
Einheitswertunterlagen	Doppel von Rechnungen (über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen)	Geschäftsbriefe (soweit nicht für die Besteuerung bedeutsam)
Einnahmenüberschussrechnung	Eingangsrechnungen	Geschenknachweise (soweit nicht Buchungsbeleg)
Eröffnungsbilanzen	Fahrtkostenerstattungsunterlagen (soweit Buchungsbelege)	Handelsbriefe (soweit nicht für die Besteuerung bedeutsam)
Geschäftsberichte	Fehlerprotokolle bei EDV-Buchführung	Handelsregistrauszüge
Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresrechnung)	Gehaltslisten (Buchungsbeleg)	Investitionszulage (Unterlagen)
Grundbuchauszüge	Gutschriften	Kalkulationsunterlagen (außer für Herstellkosten)
Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar)	Kassenberichte	Kassenzettel (soweit keine Buchungsbelege)
Handelsbücher	Kassenbücher und -blätter	Mahnungen und Mahnscheide

Stand: 01.08.2025

10 Jahre 2014	8 Jahre 2016	6 Jahre 2018
Hauptabschlussübersicht (wenn anstelle der Bilanz)	Kontenpläne und Kontenplanänderungen	Preislisten
Inventar	Kontenregister	Prozessakten
Jahresabschlüsse und Erläuterungen	Kontoauszüge	Registrierkassenstreifen
Journale für Hauptbuch und Kontokorrent	Kreditunterlagen (soweit Buchungsbelege)	Schriftwechsel (allgemein)
Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte	Lagerbuchführungen	Überstundenlisten
Lageberichte	Lieferscheine (soweit Buchungsbelege)	Versicherungspolicen
Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung	Lohnbelege (soweit Buchungsbelege)	Zollbelege
Programmbeschreibung der EDV-Buchführung	Lohnlisten	
Prüfungsbericht zur Jahresabschlussprüfung	Miet- und Pachtunterlagen (soweit Buchungsbeleg)	
Sachkonten	Nachnahmebelege (soweit Buchungsbelege)	
Saldenbilanzen	Quittungen (soweit Buchungsbelege)	
Steuerunterlagen und Steuererklärungen	Rechnungen	
Umsatzsteuervoranmeldungen	Reisekostenabrechnungen	
Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen)	Schadensunterlagen (soweit Buchungsbelege)	
Verkaufsbücher	Schecks	
Vermögensverzeichnis	Spendenbescheinigungen	
Warenbestandsaufnahmen (Inventuren)	Telefonkostennachweise (soweit Buchungsbelege)	
Zwischenbilanz (bei Gesellschafterwechsel oder Umstellung des Wirtschaftsjahres)	Überweisungsbelege	
	Versand- und Frachtunterlagen (soweit Buchungsbelege)	
	Verträge (soweit Buchungsbeleg)	
	Wareneingangs- und -ausgangsbücher (Buchungsbeleg)	
	Wechsel (soweit Buchungsbelege)	

Hinweis:

Die aufgeführten Aufbewahrungsfristen (nach Steuer- und Handelsrecht) dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere hinsichtlich spezialgesetzlicher Regelungen.

Fachliche Fragen an die KI: Der Algorithmus antwortet – doch wer prüft?



Prompt Nr. 1: Aufgabe an ChatGPT:

„Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nach Handelsrecht:
Wo finde ich eine Rechtsquelle, die besagt, dass einmalig anfallende Aufwendungen für das Einscannen und Digitalisieren der Unterlagen nicht vervielfältigt und nicht abgezinst werden dürfen?“



Antwort 1 von ChatGPT

Antwort ChatGPT

„Die von dir angesprochene Thematik betrifft die **Bilanzierung von Rückstellungen für Aufbewahrungspflichtigen nach HGB**, insbesondere im Zusammenhang mit **§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB** (Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften).

Du suchst eine **Rechtsquelle oder fachliche** Stellungnahme, aus der hervorgeht, dass:

- **einmalige Aufwendungen** (z. B. für das Einscannen von Papierunterlagen),
- **nicht vervielfältigt (also nicht über mehrere Jahre aufgeteilt)** und
- **nicht abgezinst** werden dürfen.

1. Maßgebliche Quelle: **IDW RS HFA 6 (Stellungnahme des IDW)**

Die maßgebliche fachliche Quelle ist:

IDW RS HFA 6: Rückstellungen für Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Dort heißt es sinngemäß (aus Abschnitt 5 und 6):

- **Einmalige Aufwendungen**, die **nicht periodenübergreifend** sind, z. B. für **Digitalisierung** oder **Initialaufwand zur Umstellung auf elektronische Archivierung**, sind **nicht über die gesamte Aufbewahrungsfrist zu verteilen**, sondern **einmalig in der Periode der Verpflichtungsentstehung zu erfassen**.
- Solche **einmaligen Aufwendungen** dürfen **nicht auf die Aufbewahrungsjahre verteilt werden**.
- Sie dürfen zudem **nicht abgezinst werden**, da sie **nicht ratierlich über die Jahre anfallen**, sondern **einmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt**.

2. Zentrale Aussagen aus **IDW RS HFA 6:**

- **Abschnitt 5 Satz 3:**
„Einmalige Aufwendungen für das erstmalige Erfassen oder Scannen von Unterlagen sind keine über die gesamte Dauer der Aufbewahrung anfallenden Verpflichtungen und dürfen deshalb nicht ratierlich auf die Jahre verteilt werden.“
- **Abschnitt 6 Satz 2:**
„Rückstellungen für solche einmaligen Maßnahmen sind nicht abzuzinsen, da sie nicht über die Aufbewahrungsfrist verteilt, sondern in der Periode des Aufwandes zu erfassen sind.“

3. Einordnung nach HGB:

Nach **§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB** sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen. Das **gilt jedoch nur für ratierlich anfallende Verpflichtungen**, nicht für einmalige.

4. Fazit:

Rechtsquelle/Fachliche Quelle:

IDW RS HFA 6 insbesondere Abschnitt 5 und 6

(herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.)

Diese Stellungnahme stellt keine Gesetzesnorm dar, ist aber **maßgeblich für die handelsrechtliche Bilanzierungspraxis** in Deutschland und wird von der Finanzverwaltung und der handelsrechtlichen Rechtsprechung regelmäßig als Auslegungshilfe herangezogen.

Wenn du möchtest, kann ich dir den exakten Wortlaut der betreffenden Passagen zusammenfassen oder ein Zitat mit Verweis formulieren.“

Achtung: Halluzination!

IDW RS HFA 6

Betrifft Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen
(Stand: 12.04.2007)

Achtung: Halluzination!

IDW RS HFA 6

Achtung: Halluzination!

IDW RS HFA 6

Quelle: ChatGPT, Abfrage vom 05.06.2025



**Prompt Nr. 2:
Aufgabe an Perplexity:**

„Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nach Handelsrecht:

Wo finde ich eine Rechtsquelle, die besagt, dass einmalig anfallende Aufwendungen für das Einscannen und Digitalisieren der Unterlagen nicht vervielfältigt und nicht abgezinst werden dürfen?“



**Antwort 2 von
...
Perplexity**

Antwort Perplexity

1. Rechtsquelle und Begründung: Einmalige Aufwendungen für Digitalisierung bei Rückstellungen Rechtsgrundlage und Praxis zur Behandlung einmaliger Aufwendungen

Die Behandlung von Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, insbesondere im Hinblick auf einmalig anfallende Kosten für das Einscannen und Digitalisieren, ist sowohl in der handelsrechtlichen als auch in der steuerlichen Praxis klar geregelt:

- **Einmalige Kosten für das Einscannen und Digitalisieren** von Unterlagen fallen nur einmalig an und **dürfen daher bei der Rückstellungsberechnung nicht vervielfältigt** werden. Das bedeutet, sie werden nicht mit dem für laufende Kosten üblichen Multiplikator (z.B. Faktor 5,5) multipliziert, sondern nur einmal angesetzt¹²³⁴⁵.
- **Abzinsung:** Eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist **nicht abzinsen**, da die Aufbewahrungspflicht mit dem Entstehen der Unterlagen beginnt und somit kein Abzinsungszeitraum vorliegt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e Satz 2 EStG)³⁴⁵.

2. Konkrete Rechtsquelle

Die maßgebliche steuerliche Vorschrift ist **§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe b und e EStG**. Sie wird in den Verwaltungsanweisungen und Kommentaren wie folgt ausgelegt:

"Die Aufwendungen für das Einscannen, die Einlagerung und Datensicherung fallen nur einmal an; sie sind deshalb nicht zu vervielfältigen.

(OFD Niedersachsen, Verfügung vom 05.10.2015, S 2137 – 106 – St 221/St 222)²³⁴

Diese Auslegung findet sich identisch in mehreren aktuellen Verwaltungsanweisungen und Fachkommentaren¹²³⁴⁵.

3. Zusammenfassung

- **Einmalige Kosten** (z.B. für Digitalisierung) dürfen **nicht vervielfältigt** werden.
- **Keine Abzinsung** der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.
- **Rechtsquelle:** § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe b und e EStG sowie die dazugehörigen Verwaltungsanweisungen, insbesondere OFD Niedersachsen v. 05.10.2015²³⁴.

Diese Vorgaben gelten sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz.

1. https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/rueckstellungen-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen_188_448226.html
2. <https://datenbank.nwb.de/Dokument/556368/>
3. <https://www.steuerschroeder.de/Steuerrechner/Rueckstellung-Archiv.html>
4. <https://datenbank.nwb.de/Dokument/1057200/>
5. <https://rsw.beck.de/zeitschriften/bc/news-beitraege/2024/01/22/r%C3%BCckstellung-f%C3%BCr-die-aufbewahrung-von-gesch%C3%A4ftsunterlagen-in-papier-oder-digitaler-form>
6. <https://www.buchhaltungsbutler.de/wiki/rueckstellung-aufbewahrung/>
7. https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/rueckstellungen-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterla-3-bewertung-der-rueckstellung_idesk_PI20354_HI2826300.html
8. <https://www.haufe.de/id/beitrag/rueckstellungen-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterla-4-praxis-beispiel-HI2826311.html>
9. https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/rueckstellung-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen_164_332432.html
10. <https://ladm.com/aufbewahrungsfristen-und-rueckstellungen/>
11. <https://www.kleeberg.de/2024/03/28/rueckstellungen-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen/>
12. <https://www.iww.de/bbp/bilanzierung/jahresabschluss-rueckstellung-fuer-die-digitale-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen-f99417>
13. <https://rsw.beck.de/zeitschriften/bc/news-beitraege/2024/01/23/r%C3%BCckstellungen-f%C3%BCr-die-aufbewahrung-von-gesch%C3%A4ftsunterlagen>
14. <https://www.firma.de/rechnungswesen/rueckstellung-zur-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen-bilden/>
15. <https://www.trialog-magazin.de/steuern-und-finanzen/steuern-abgaben/rueckstellungen-in-der-bilanz-bilden/>

<https://www.scopevisio.com/blog/dokumentenmanagement/ersetzendes-scannen/>

1. Grunddaten

Gründungsjahr:	1990
	(> 34 Jahre)
Gesamtkosten:	
- Mietaufwand (Anteilig)	2.100 €
- Nebenkosten, Afa (direkt zurechenbar)	6.500 €
- Einmalkosten für Einschannen und für Datensicherung	2.000 €
	10.600 €
Jährliche Kostensteigerung Folgejahre:	2%
Von den Gesamtkosten entfallen auf Unterlagen, die x Jahre aufzubewahren sind:	
6 Jahre	15%
8 Jahre	60%
10 Jahre	25%

3. Rückstellungsberechnung Steuerbilanz (Multiplikatormethode)

Unterlagen mit Aufbewahrung 6 Jahre:		
Jahreswert	8.600	€
x	15%	
	1.290	€
x	3,5	
	4.515	€
Unterlagen mit Aufbewahrung 8 Jahre:		
Jahreswert	8.600	€
x	60%	
	5.160	€
x	4,5	
	23.220	€
Unterlagen mit Aufbewahrung 10 Jahre:		
Jahreswert	8.600	€
x	25%	
	2.150	€
x	5,5	
	11.825	€
Summe	39.560	€
zzgl. Einmalkosten	2.000	€
Gesamtsumme	41.560	€
Begrenzung der Rückstellung lt. Steuerbilanz auf HB-Wert	n.a.	
Gesamtrückstellung Steuerbilanz 31.12.2024	41.560	€

2. Rückstellungsberechnung Handelsbilanz zum 31.12.2024

Folgejahr (Unterlagen aus (1) müssen nach aufbewahrt werden)			2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Summe
Aufzinsung mit 2% für			1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	
Anzahl Aufbewahrungsjahre: 6 Jahre													
Kostenanteil mit 6 jähriger Aufbewahrungsfrist: 15%													
Kostenanteil 8.600 EUR x 15% = 1.290 EUR													
Geschäfts-jahr	Ende Aufbewahrungsfrist	Rest Aufbewahrungsjahre zum 31.12.2024	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR					EUR
(1)	(2)	(3)											
	(1) + 6 Jahre	(2) - 2024											
2024	2030	6	219,3	223,69	228,16	232,72	237,38	242,12					
2023	2029	5	219,3	223,69	228,16	232,72	237,38						
2022	2028	4	219,3	223,69	228,16	232,72							
2021	2027	3	219,3	223,69	228,16								
2020	2026	2	219,3	223,69									
2019	2025	1	219,3										
Teilsumme 1 (6 Jahre)			1.315,80	1.118,43	912,64	698,17	474,75	242,12					4.761,92
Anzahl Aufbewahrungsjahre: 8 Jahre													
Kostenanteil mit 8 jähriger Aufbewahrungsfrist: 60%													
Kostenanteil 8.600 EUR x 60% = 5.160 EUR													
Geschäfts-jahr	Ende Aufbewahrungsfrist	Rest Aufbewahrungsjahre zum 31.12.2024	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR
(1)	(2)	(3)											
	(1) + 8 Jahre	(2) - 2024											
2024	2032	8	657,9	671,06	684,48	698,17	712,13	726,37	740,90	755,72			
2023	2031	7	657,9	671,06	684,48	698,17	712,13	726,37	740,90				
2022	2030	6	657,9	671,06	684,48	698,17	712,13	726,37					
2021	2029	5	657,9	671,06	684,48	698,17	712,13						
2020	2028	4	657,9	671,06	684,48	698,17							
2019	2027	3	657,9	671,06	684,48								
2018	2026	2	657,9	671,06									
2017	2025	1	657,9										
Teilsumme 2 (8 Jahre)			5.263,20	4.697,41	4.106,87	3.490,84	2.848,53	2.179,12	1.481,80	755,72			24.823,50
Anzahl Aufbewahrungsjahre: 10 Jahre													
Kostenanteil mit 10 jähriger Aufbewahrungsfrist: 25%													
Kostenanteil 8,600 EUR x 25% = 2.150 EUR													
Geschäfts-jahr	Ende Aufbewahrungsfrist	Rest Aufbewahrungsjahre zum 31.12.2024	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
(1)	(2)	(3)											
	(1) + 10 Jahre	(2) - 2024											
2024	2034	10	219,3	223,69	228,16	232,72	237,38	242,12	246,97	251,91	256,94	262,08	
2023	2033	9	219,3	223,69	228,16	232,72	237,38	242,12	246,97	251,91	256,94		
2022	2032	8	219,3	223,69	228,16	232,72	237,38	242,12	246,97	251,91			
2021	2031	7	219,3	223,69	228,16	232,72	237,38	242,12	246,97				
2020	2030	6	219,3	223,69	228,16	232,72	237,38	242,12					
2019	2029	5	219,3	223,69	228,16	232,72	237,38						
2018	2028	4	219,3	223,69	228,16	232,72							
2017	2027	3	219,3	223,69	228,16								
2016	2026	2	219,3	223,69									
2015	2025	1	219,3										
Teilsumme 3 (10 Jahre)			2.193,00	2.013,17	1.825,28	1.629,06	1.424,26	1.210,62	987,87	755,72	513,89	262,08	12.814,96
Gesamt Teilsummen 1 - 3 (vor Abzinsung)			8.772,00	7.829,01	6.844,79	5.818,07	4.747,55	3.631,87	2.469,67	1.511,44	513,89	262,08	42.400,38
Zinssätze nach § 253 Abs. 2 HGB (7-Jahres-Durchschnitt)			1,50	1,48	1,48	1,51	1,54	1,59	1,63	1,68	1,73	1,79	
Summe (nach Abzinsung)			8.642,36	7.491,44	6.646,60	5.562,28	4.398,29	3.303,89	2.205,39	1.322,84	440,38	219,48	40.232,94
zuzüglich Einmalbetrag für Datensicherung (													2.000,00
Gesamtrückstellung Handelsbilanz 31.12.2024													42.232,94

1 Die 360-Grad-Perspektive: Der Wirtschaftsbericht als Spiegel des Unternehmenserfolgs		2 „Risiken und Chancen im Blick: Der Risiko- und Chancenbericht als Schlüssel zur Unternehmenssteuerung“	3 Planung und künftige Rahmenfaktoren: Der Prognosebericht als Kompass für die Zukunft	Lagebericht unter der Lupe: Die inhaltliche Prüfung einzelner ergänzender Aussagen im Detail
Darstellung <u>und</u> Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft		Darstellung wesentlicher oder gar bestandsgefährdender Risiken und Chancen	Darstellung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens	Planung und Durchführung der Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n.F. (10.2021)
1. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen 2. Geschäftsverlauf im abgelaufenen Jahr 3. Analyse der Ertragslage 4. Finanzlage des Unternehmens 5. Vermögenslage 6. Finanzielle Leistungsindikatoren 7. Bei großen Gesellschaften: Nicht-Finanzielle Leistungsindikatoren 8. Zusammenfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage		1. Darstellung der Risikoarten 2. Quantifizierung und Bewertung der Risiken 3. Risikosteuerung und -bewältigung 4. Chancenidentifikation und -bewertung 5. Chancenmanagement 6. Wechselwirkungen zwischen Risiken und Chancen 7. Berichterstattung über Finanzinstrumente 8. Gesamtaussage zur Risiko- und Chancenlage	1. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen 2. Unternehmensstrategie und Ziele 3. Forschung und Entwicklung 4. Finanzielle Prognosen 5. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren	1. Einteilung der Arten einzelner Angaben 2. Risikobeurteilung 3. Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf LB-Ebene und auf Aussageebene 4. Reaktionen auf beurteilte Risiken 5. Würdigung zur Beurteilung der erlangten Prüfungsnachweise 6. Umgang mit lageberichts-fremden Angaben 7. Gesamtwürdigung auf Lageberichtsebene 8. Bildung Prüfungsurteil zum Lagebericht
Geschäftsverlauf vergangenheitsorientiert		Lage der Gesellschaft am Abschlussstichtag gegenwartsorientiert		
		zukunftsorientiert		
Leistungsindikation Abgleich Ist-Werte mit Prognosen Vorjahr		 Roter Faden		Leistungsindikatoren Prognose für die Zukunft (mind. 1 Jahr)



Risiko	Fallbeispiel	Typischer Mangel „Schlecht-Beispiel“	Fachliche Begründung, weshalb „Schlecht-Beispiel“	Bessere Formulierung „Gut-Beispiel“
1. Ukraine-Krieg	Ein Automobilzulieferer ist von Lieferunterbrechungen betroffen, da wichtige Kabelbäume aus der Ukraine nicht mehr geliefert werden können. Die Produktion muss für mehrere Tage gestoppt werden, was zu Umsatzverlusten führt.	„Der Ukraine-Krieg kann zu Unsicherheiten in den Lieferketten führen.“	- Zu allgemein - Beschreibt weder die konkrete Betroffenheit des Unternehmens - noch die potenziellen Auswirkungen	„Durch die anhaltenden Kampfhandlungen in der Ukraine besteht das Risiko, dass wichtige Vorprodukte (z. B. Kabelbäume) nicht geliefert werden. Ein Produktionsstopp von fünf Tagen würde voraussichtlich • zu Umsatzeinbußen von rund 2 Mio. Euro und • einer Verzögerung von Kundenaufträgen führen. Wir beobachten die Lage kontinuierlich und prüfen alternative Lieferquellen.“
2. US-Zollpolitik	Ein Maschinenbauunternehmen exportiert 40% seiner Produkte in die USA. Durch die kurzfristige Einführung eines 20%-Zolls auf EU-Waren sinkt die Wettbewerbsfähigkeit. Aufträge werden storniert.	„Handelspolitische Maßnahmen der USA können den Export erschweren.“	- Aussage bleibt vage - Keine konkreten Maßnahmen werden benannt - Keine Angabe betroffener Produkte - Keine quantitativen Auswirkungen - Keine unternehmensspezifischen Reaktionen	„Die am 2. April 2025 verhängten US-Zölle von 20 % auf Maschinenimporte aus der EU führen zu einem unmittelbaren Wettbewerbsnachteil. Sollte der Zollsatz aufrechterhalten werden, rechnen wir für das Geschäftsjahr mit einem Umsatzrückgang von bis zu 15 % im US-Geschäft. Wir prüfen derzeit die Verlagerung einzelner Fertigungsstufen in die USA, um die Auswirkungen zu begrenzen.“
3. Energiekrise	Ein Chemieunternehmen kann die massiv gestiegenen Gaspreise nicht vollständig an die Kunden weitergeben. Die Margen sinken, Liquiditätsengpässe drohen.	„Die Energiekrise kann zu höheren Kosten führen.“	- Keine Angaben zur Größenordnung oder zu betroffenen Geschäftsbereichen oder zu möglichen Gegenmaßnahmen	„Die anhaltend hohen Gaspreise infolge der Energiekrise erhöhen unsere Produktionskosten um geschätzt 25 %. Sollte es zu weiteren Preissprüngen kommen, drohen Margenverluste und Liquiditätsengpässe, die im schlimmsten Fall die Fortführung des Geschäftsbetriebs gefährden könnten. Wir haben Preisanpassungen bei Kunden eingeleitet und prüfen zusätzliche Effizienzmaßnahmen.“
4. Cyberrisiken	Ein erfolgreicher Ransomware-Angriff verschlüsselt das zentrale ERP-System. Der Betrieb steht für drei Tage still, Daten müssen aufwendig wiederhergestellt werden.	„Es bestehen Risiken durch Cyberangriffe.“	- Zu allgemein - Keine Beschreibung, wie sich Cyberangriff auf das konkrete Unternehmen auswirken könnte (z.B. Produktionsausfall, Umsatzverlust, Reputationsschaden) - Keine Präventionsmaßnahmen - Keine Angabe von Maßnahmen zur Risikobegrenzung	„Ein gezielter Ransomware-Angriff könnte unser zentrales ERP-System lahmlegen und den Geschäftsbetrieb für mehrere Tage unterbrechen. Neben unmittelbaren Umsatzausfällen von bis zu 1 Mio. Euro wären erhebliche Kosten für die Wiederherstellung der Systeme sowie Reputationsschäden zu erwarten. Wir haben unsere IT-Sicherheitsmaßnahmen zuletzt verstärkt und führen regelmäßige Notfallübungen durch.“
5. ESG-Risiken	Ein Unternehmen wird wegen unzureichender CO ₂ -Reduktion von Investoren kritisiert, verliert Zugang zu günstigen Krediten und muss mit Reputationsschäden rechnen.	„ESG-Risiken können unser Geschäft beeinträchtigen.“	- Zu pauschale Aussage - Keine differenzierte und unternehmensspezifische Darstellung der wesentlichen Risiken	„Unzureichende Fortschritte bei der Reduktion von CO ₂ -Emissionen können dazu führen, dass institutionelle Investoren ihre Beteiligungen reduzieren. Dies hätte negative Auswirkungen auf unsere Finanzierungsmöglichkeiten und könnte zu einem Reputationsverlust führen. Wir haben ein umfassendes ESG-Management-Programm implementiert und berichten regelmäßig über Fortschritte.“
6. Anforderungen StaRuG (Krisenfrüherkennung)	Ein mittelständisches Unternehmen erkennt zu spät, dass die Kombination aus Umsatzrückgang, steigenden Energiekosten und Lieferkettenproblemen eine bestandsgefährdende Krise auslöst. Restrukturierungsmaßnahmen werden zu spät eingeleitet.	„Wir beobachten laufend die Entwicklung unserer Risiken.“	- Aussage beschreibt kein konkretes System zur Krisenfrüherkennung und - keine Prozesse zur Aggregation und Bewertung bestandsgefährdender Risiken	„Gemäß den Anforderungen des StaRuG haben wir unser Krisenfrüherkennungssystem dahingehend erweitert, dass bestandsgefährdende Risiken (z. B. durch die Kombination von Umsatzrückgang, Kostensteigerungen und Lieferausfällen) frühzeitig erkannt und aggregiert werden. Im Falle einer drohenden Krise werden unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet und die Überwachungsorgane informiert.“